Sächsischer Fußball-Verband e.V.

Spielordnung

Stand: 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverbindlicher Teil des SFV 3

§ 40 Allgemeines 3

§ 41 Spielbetrieb 3

§ 42 Altersklassen 4

§ 43 Spielklassen und Staffeln 7

§ 44 Untere Mannschaften 10

§ 45 Spielwertung und Feststellung des Meisters 10

§ 46 Teilnahme am Spielbetrieb 11

§ 47 Neugründungen und Fusionen 14

§ 47a Jugendfördervereine 14

§ 48 Schiedsrichtersoll 16

§ 49 Auf- und Abstieg 19

§ 50 An- und Absetzung von Pflichtspielen 21

§ 51 Platzbedingungen 22

§ 52 Platzkommission 23

§ 53 Platzordnung 23
§ 54 Spielkleidung 24
§ 55 Spielführer 24
§ 56 Spielerlaubnis 25
§ 57 Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herrenmannschaften 27
§ 58 Verwarnungen und Spielsperren 28
§ 59 Spieldurchführung 30
§ 60 Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften 33
§ 61 Spielabbruch 34
§ 62 Platzsperre durch Rechtsorgane 34
§ 63 Schiedsrichter 35
§ 64 Pokalbestimmungen 35
§ 65 Freundschaftsspiele 37
§ 66 Auswahlspiele 37
§ 67 Pass- und Spielrecht 38
§ 67a Zweitspielrechte für Juniorinnen und Junioren 39
§ 67b Zweitspielrechte für Personen mit wechselnden Aufenthaltsorten 41
§ 67c Zweitspielrechte für Altherren-Spielbetrieb bzw. Ü-Mannschaften 42
§ 68 Wechsel innerhalb des Vereins/Einschränkung der Spielerlaubnis 43
§ 69 Vereinswechsel von Junioren/Juniorinnen 44
§ 70 Spielgemeinschaften 45
§ 71 Spielgemeinschaften für Frauen, Juniorinnen und Junioren 47

Allgemeinverbindlicher Teil des SFV

§ 40 Allgemeines

(1) Insoweit in den Regeln dieser Ordnung eine männliche Bezeichnung gebraucht wird, dient dies ausschließlich der besseren Verständlichkeit. Es sind ausdrücklich alle Geschlechter und sexuellen Orientierungen in gleicher Weise gemeint.

(2) Alle Fußballspiele von Mannschaften des SFV, der KVF und ihren Vereinen sind entsprechend der DFB-Spielordnung im „Teil A Allgemeinverbindlicher Teil“ und dieser Spielordnung durchzuführen. Abweichende Regelungen sind nicht zulässig.

(3) Die Spielregeln der FIFA, UEFA und die im Allgemeinverbindlichen Teil der Spielordnung des DFB festgelegten Bestimmungen sind verbindlich.

(4) Der SFV und die Kreisverbände können zur Flexibilisierung des Jugendspielbetriebs in ihren Wettbewerben befristete Pilotprojekte durchführen. Hierbei können von dieser Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden hinsichtlich:

a) Altersklasseneinteilung (§ 42) im Rahmen der Regelungen von § 5a DFB-Jugendordnung

b) Verwarnungen und Spielsperren (§ 58),

c) Spielzeit (§ 59 Abs. 1).

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung vom Präsidium des SFV zu genehmigen. Nach Ablauf von zwei Spieljahren kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des zuständigen Verbandspräsidiums um weitere zwölf Monate verlängert werden.

§ 41 Spielbetrieb

(1) Der Spielbetrieb gliedert sich in Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Spiele des Freizeit- und Breitensports. Für jedes Spiel ist der Spielbericht online im DFBnet auszufüllen.

(2) Pflichtspiele sind alle Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspiele sowie alle sonstigen vom jeweiligen Verband organisierten Spiele mit Ausnahme der des Freizeit- und Breitensports. Spiele zu Futsal-Meisterschaften sowie Wettspielformen im Kinderfußball gelten als Pflichtspiele, sofern die beteiligten Vereine ihre Teilnahme mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung im DFBnet oder in einer anderen, vom Verband eröffneten elektronischen Form verbindlich erklärt haben.

(3) Freundschaftsspiele sind zwischen den Vereinen organisierte Spiele. Das gilt auch für Wettspielformen im Kinderfußball sowie für Mannschaften des Breitensports.

(4) Wettspielformen im Kinderfußball sind vom Verband oder von Vereinen organisierte Turniere, Spielrunden und Kinderfußballfestivals für die Altersklassen G- bis E-Junioren/G- bis E-Juniorinnen, bei denen Mannschaften mehrerer Vereine auf kleinen Spielfeldern in mehreren Spielrunden gegeneinander spielen.

(5) Spiele des Freizeit- und Breitensports sind vom Verband organisierte Spielrunden, die als solche definiert und nach festzulegenden Ausführungsbestimmungen durchgeführt werden. In Ü-Mannschaften (§ 42 Abs. 2) sowie in Mannschaften des Freizeit- und Breitensports ist die Teilnahme von Frauen ab vollendetem 18. Lebensjahr in Herrenmannschaften zugelassen.

(6) Geben Vereine Spiele an Sponsoren ab, so werden sie von ihren Verpflichtungen entsprechend der Satzung und Ordnungen des SFV nicht entbunden.

(7)

a) Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von im Zuständigkeitsbereich des SFV stattfindenden Spielen, Verträge zu schließen, steht ausschließlich dem SFV zu. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftig technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

b) Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt der SFV unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedsverbände und -vereine; der Verband kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

c) Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehenden aufgeführten Rechte steht dem SFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.

(8) Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Teilnahme an allen Pflicht- und Freundschaftsspielen sowie Hallenwettbewerben von Herrenmannschaften des Vereins, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, gestattet. Ein Antrag zur Erlangung des Spielrechts in Herrenmannschaften ist an den Frauen- und Mädchenausschuss des Sächsischen Fußball-Verbandes zu stellen. Das Spielrecht gilt sowohl für den Kreis- als auch den Landesspielbetrieb. Das Spielrecht in einer Frauenmannschaft des gleichen Vereins bleibt von der Erteilung des Spielrechts für Frauen in Herrenmannschaften unberührt.

§ 42 Altersklassen

(1) Herrenspieler sind Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Frauenspielerinnen sind Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Für Spieler/Spielerinnen im Seniorenbereich gelten folgende Festlegungen zur Altersbegrenzung.

a) **A-Senioren** (Ü 35) sind Spieler/Spielerinnen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben oder älter. Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 32 Jahre betragen muss.

b) **B-Senioren** (Ü 40) sind Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben oder älter. Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 38 Jahre betragen muss.

c) **C-Senioren** (Ü 50) sind Spieler/Spielerinnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder älter. Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 48 Jahre betragen muss.

d) **C-Senioren** (Ü 60) sind Spieler/Spielerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder älter. Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 58 Jahre betragen muss.

e) **C-Senioren** (Ü 70) sind Spieler/Spielerinnen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder älter. Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 68 Jahre betragen muss.

Die Teilnahme am Spielbetrieb der jüngeren Altersklassen ist möglich. In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften zugelassen.

(3) Der Jugendbereich spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

a) **A-Junioren:** (U 19 / U 18) A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Frauenspielerinnen des Jahrgangs U 18 gelten im Sinne des § 42 Zi. 4 als Juniorinnen.

b) **B-Junioren/B-Juniorinnen:** (U 17 / U 16) B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. **

c) **C-Junioren/C-Juniorinnen:** (U 15 / U 14) C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. **

d) **D-Junioren/D-Juniorinnen:** (U 13 / U 12) D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. *

e) **E-Junioren/E-Juniorinnen:** (U 11 / U 10) E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. *

f) **F-Junioren/F-Juniorinnen:** (U 9 / U 8) F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. *

g) **G-Junioren/G-Juniorinnen:** (Bambini U 7): G-Junioren /G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. *

* In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zugelassen.

** In dieser Altersklasse sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zugelassen, sofern für die Juniorinnen ihre Erziehungsberechtigten zustimmen.

(4) Zur Gewährleistung eines geregelten, fairen Spielbetriebs und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können in Junioren-Spielen auch Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs nächst höherer Altersklasse eingesetzt werden. Die Genehmigung hierzu erteilt der für die jeweilige Spielklasse zuständige Verband.

(5) Sonderspielberechtigungen bei Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen:

a) Juniorenspielern der Altersjahrgänge U14 und U16, bei denen eine nachgewiesene Entwicklungsverzögerung vorliegt, kann auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächsttiefere Altersklasse erteilt werden, wenn das biologische Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Messung um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs liegt. Als Nachweis sind die von einer zugelassenen Stelle nach der Mirwald-Diagnostik durchgeführten und beglaubigten Messergebnisse vorzulegen.

Die Spielberechtigung ist befristet bis zum 31.01. des Folgejahres, wenn der Antrag im Zeitraum vom 01.06. bis 31.12. gestellt wird, sie ist befristet bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres, wenn der Antrag im Zeitraum vom 01.01. bis 31.05. gestellt wird.

b) In Ausnahmefällen können Juniorenspieler/-innen auf Antrag des Vereins unabhängig von ihrem Alter auch dann in die nächsttiefere Altersklasse eingeteilt werden, wenn das Spielen in der eigenen Altersklasse aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderungen dauerhaft und nachweisbar nicht möglich ist. Als Nachweis ist ein sportärztliches Attest vorzulegen. Die Spielberechtigung ist befristet bis zum 30.06. Des laufenden Spieljahres.

Die Spielberechtigungen erteilt ausschließlich der SFV.

(6) A-Junioren sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres spielberechtigt für alle Herrenmannschaften. B-Juniorinnen sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres spielberechtigt für alle Frauenmannschaften.

(7) In Spielen der A-Junioren, ausgenommen Spiele der Sachsenliga und des Landespokals, können auch Spieler des U 20-Jahrgangs eingesetzt werden. U20-

Spieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. In Spielen der Sachsenklasse ist die Anzahl auf vier U 20-Spieler begrenzt. Die KVF können die Zahl der einsetzbaren U 20-Spieler in ihren Wettbewerben ebenfalls begrenzen. Die Spieler unterliegen dabei keiner Wartefrist.

Diese Regelung gilt im Rahmen eines Pilotprojektes nach § 40 Abs. 4 der Spielordnung in den Spieljahren 2024/25 bis 2026/27.

(8) Besteht für Spielerinnen des Jahrgangs U 18 keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Frauenmannschaft im eigenen Verein bzw. in einer Spielgemeinschaft oder sollte im eigenen Verein bzw.in einer Spielgemeinschaft die Anzahl an Spielerinnen zur Bildung einer B-Juniorinnen-Mannschaft zu gering sein, um den Spielbetrieb für ein Spieljahr aufrechterhalten zu können, kann

- im Großfeldbereich (11er/9er) für bis zu 3 Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für bis zu 2 Spielerinnen

ein Sonderspielrecht für die AK B-Juniorinnen erteilt werden.

Die notwendige Kadergröße einer Mannschaft zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs für ein Spieljahr wird auf Großfeld bei 20 Spielerinnen und auf Kleinfeld bei 15 Spielerinnen je Mannschaft angesehen. Ausschlaggebend ist die Anzahl der spielberechtigten Spielerinnen im PassOnline. C-Juniorinnen können bei den B-Juniorinnen eingesetzt werden. Sie werden zur Ermittlung der relevanten Kadergröße nur berücksichtigt, wenn keine eigene C-Juniorinnenmannschaft, auch nicht als Spielgemeinschaft, gemeldet wurde.

Eine positionsbezogene Beurteilung, d.h. Unterscheidung zwischen Torhüterin und Feldspielerin, bei der Antragsstellung ist nicht möglich.

Wurde eine Spielerin des Jahrgangs U 18 bereits in einer Frauenmannschaft in einem Pflichtspiel eingesetzt, kann für sie kein Sonderspielrecht gemäß diesem Paragrafen erteilt werden. Ein bereits erteiltes Sonderspielrecht erlischt mit dem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Frauenmannschaft.

Wechselt eine Spielerin von einem Verein mit Frauenmannschaft zu einem Verein ohne Frauenmannschaft, kann kein Sonderspielrecht für eine B-Juniorinnen-Mannschaft erteilt werden.

Besteht für Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs B-Juniorinnen keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen-Mannschaft im eigenen Verein bzw. in einer Spielgemeinschaft, kann

- im Großfeldbereich (11er/9er) für bis zu 3 Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für bis zu 2 Spielerinnen

ein Sonderspielrecht für die AK C-Juniorinnen erteilt werden.

Besteht für Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs C-Juniorinnen keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer C-Juniorinnen-Mannschaft im eigenen Verein bzw. in einer Spielgemeinschaft, kann für bis zu 2 Spielerinnen ein Sonderspielrecht für die AK D-Juniorinnen erteilt werden.

Der Antrag ist über das entsprechende Formular bei der Passstelle einzureichen. Die Genehmigung erteilt der SFV mittels elektronischer Freigabe für den Spielbericht On-line.

Das Sonderspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt automatisch am Ende eines Spieljahres, bei Vereinswechsel oder wenn der Verein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt.

§ 43 Spielklassen und Staffeln

(1) Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen werden innerhalb der Altersklassen folgende Spielklassen unterschieden:

a) Sachsenliga

b) Sachsenklassen

c) Kreis- bzw. Stadtoberliga

d) Kreis- bzw. Stadtligen (A, B, C)

e) Kreis- bzw. Stadtklassen

(3. bis 5. entsprechend der Festlegung der KVF)

(2) Die Landesligen spielen über das gesamte Verbandsgebiet des SFV in einer Staffel, Ausnahmen sind möglich.

(3) Die Sachsenklassen spielen nach territorialen Gesichtspunkten in mehreren Staffeln im gesamten Verbandsgebiet. Die Sachsenklassen der Herren werden dabei grundsätzlich mit drei Staffeln nach territorialen Gesichtspunkten gebildet.

Über die Staffeleinteilung entscheidet das Präsidium des SFV.

(4) Übrige Spielklassen

Für den Aufbau der Spielklassen (Zahl und Stärke) sind die KVF zuständig. Sie können den Spielbetrieb in Ihren Spielklassen sowohl auf dem Normalspielfeld als auch auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren entsprechend den SFV-Richtlinien für Fußballspiele auf Kleinfeld durchführen sowie Regelungen für Meisterschaftsrunden und Pokalspiele erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.

(5) Die Spiele der D-, E-, F- und G-Junioren, der C-, D-, E-, F- und G-Juniorinnen sowie der Sachsenklassen B-Juniorinnen werden auf verkleinerten Spielfeldern ausgetragen. Für die Spieldurchführung gelten verbindlich die „Bestimmungen für

Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung). Bei den Spielen der E-, F- und G-Junioren und der E-, F- und G-Juniorinnen kommen darüber hinaus die Fair-Play-Prinzipien zur Anwendung.

(6) Die Spiele der A-, B- und C-Junioren sowie der Sachsenliga B-Juniorinnen werden auf Großfeld ausgetragen. Der SFV und die KVF können in diesen Altersklassen auch Spielbetrieb auf verkleinertem Spielfeld für Mannschaften mit reduzierter Spielerzahl durchführen. Bei den C-Juniorinnen ist der Spielbetrieb auch auf Großfeld und zwischen den Strafräumen möglich. Insofern gelten die „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung) entsprechend.

(7) Meisterschaftsrunden werden in folgenden Alters- und Spielklassen durchgeführt:

a) **A-, B-, C-Junioren:** Sachsenliga, Sachsenklassen, Kreisligen, Kreisklassen;

b) **D-Junioren:** Sachsenliga, Kreisligen, Kreisklassen

c) **B-Juniorinnen:** Sachsenliga, Sachsenklassen, Turnier(e) zur Ermittlung des Landesmeisters

d) **C-Juniorinnen:** Sachsenliga, Sachsenklassen, Turnier(e) zur Ermittlung des Teilnehmers für die Regionalmeisterschaft auf Großfeld

e) **D-Juniorinnen:** Turniere zur Ermittlung von Landesmeister und Pokalsieger, Kreisligen, Kreisklassen

f) In den Altersklassen der **B- und C-Juniorinnen** sind variable Spielrunden gemäß § 5 Zi. 5 der DFB-Jugendordnung zulässig, in denen Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen können. Die betreffenden Jahrgänge und Altersklassen sind mit den jährlichen Auf- und Abstiegsregelungen der Juniorinnen-Landespielklassen durch das SFV-Präsidium gemäß § 43 Zi. 11 zu bestätigen.

In den Altersklassen G-Junioren/G-Juniorinnen, F-Junioren/F-Juniorinnen und E-Junioren/E-Juniorinnen sind keine Meisterschaftsrunden zulässig. In diesen Altersklassen sind Wettspielformen im Kinderfußball gemäß „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung) durchzuführen.

(8) Zur Gewährleistung eines geregelten, fairen Spielbetriebs und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können Mannschaften der D-, E und F-Juniorinnen in den Spielbetrieb der Junioren eingegliedert werden, wenn der Verband in der Altersklasse keinen Mädchenspielbetrieb anbietet. B-Juniorinnenmannschaften, die am Großfeld-Spielbetrieb der B-Juniorinnen auf Landesebene teilnehmen, können zusätzlich am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen, sofern der Großfeld-Spielbetrieb der B-Juniorinnen auf Landesebene nicht beeinträchtigt wird. In den betreffenden Juniorinnen-Mannschaften sowie bei C-Juniorinnen-Mannschaften in Freundschaftsspielen mit C-Juniorenmannschaften dürfen auch Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.

(9) Zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebes im Nachwuchsbereich, im Frauenbereich und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können benachbarte KVF in einzelnen Altersklassen einen gemeinsamen Spielbetrieb als Spielunion durchführen. Dazu schließen die beteiligten KVF eine Vereinbarung ab, in der alle erforderlichen Festlegungen zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einschließlich der Bestimmungen zum Auf- und Abstieg getroffen werden. Die Bildung einer Spielunion ist spätestens vier Wochen vor dem ersten Pflichtspieltag den zuständigen Gremien des Landesverbandes unter Vorlage der Vereinbarung anzuzeigen.

(10) Auf Landes- und Kreisebene werden Futsal-Meisterschaften nach den FIFA-Regeln ausgespielt. Für die Durchführung von Futsal-Spielen und Futsal-Turnieren der Juniorinnen und Junioren gelten verbindlich die “Bestimmungen für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Kinder- und Jugendbereich”.

(11) Änderungen des Wettkampfsystems, die Staffeleinteilungen und die Auf- und Abstiegsregelungen sind mindestens 14 Tage vor dem 1. Pflichtspieltag durch das zuständige Verbandspräsidium zu bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen und bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Umständen sind Veränderungen auch nach diesen Terminen möglich. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

(12) Wettbewerbe in Turnierform sollen nach den „Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen“ des DFB (Anhang III der DFB-Jugendordnung) ausgespielt werden.

(13) Juniorinnenmannschaften des weiblichen Landes-Leistungszentrums werden zur Talentförderung in den Juniorenspielbetrieb eingeordnet. Die C- und D1-Juniorinnen nehmen an Pokal- und Futsal Wettbewerben in der jeweils nächsthöheren Juniorinnen-Altersklasse teil. Die B-Juniorinnen nehmen an Futsal-Meisterschaften der Frauen teil. Die Genehmigung hierzu erteilt nach Antragstellung das Präsidium des SFV im Benehmen mit dem für die jeweiligen Spielklassen zuständigen Mitgliedsverband.

§ 44 Untere Mannschaften

(1) Untere Mannschaften können nur bis zur nächsttieferen Klasse gegenüber einer bereits höher qualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen.

(2) In jeder Spielklasse darf, unabhängig von der Anzahl der Staffeln, nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.

(3) Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in welcher sich eine weitere Mannschaft dieses Vereins befindet, steigt die letztere automatisch in die nächsttiefere Klasse ab. Sie gilt als erster Absteiger im Rahmen der Abstiegsregelung unabhängig davon, ob sie aufgrund ihres Tabellenplatzes selbst Aufsteiger wäre.

(4) In der niedrigsten Spielklasse können mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. Im Spielbetrieb der Juniorinnen und Junioren können die Kreisverbände für ihre Wettbewerbe festlegen, dass mehrere Mannschaften eines Vereins und einer Altersklasse auch in einer Spielklasse oberhalb der niedrigsten Spielklasse gemeinsam am Spielbetrieb teilnehmen können. Nur eine dieser Mannschaften, die vor Beginn der Serie als solche zu bezeichnen ist, hat Aufstiegsrecht und gilt im Sinne aller weiteren Bestimmungen der Spielordnung als höherklassig. Bei fehlendem Aufstiegsrecht ist vor Beginn der Saison die Rangfolge der beteiligten Mannschaften im Sinne der Höherklassigkeit festzulegen.

(5) Die vorstehenden Regelungen dieses Paragrafen gelten nicht in den Wettspielformen des Kinderfußballs der Altersklassen E-, F- und G-Junioren / E-, F- und G-Juniorinnen.

§ 45 Spielwertung und Feststellung des Meisters

(1) Meister bzw. Staffelsieger ist, wer die meisten Punkte erreicht hat. Muss der Meisterschaftsspielbetrieb aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist Staffelsieger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung

a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse die meisten Punkte erzielt hat bzw.

b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat. Die Punktequotienten der Mannschaften werden ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt werden.

Die Zahl der errungenen Punkte bzw. Punktequotienten bestimmt auch die Reihenfolge der Mannschaften in der Tabelle.

(2) Stehen Mannschaften punktgleich auf einem Platz der Tabelle, entscheidet das Torverhältnis. Im Verbandsgebiet gilt das Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz regelt sich die Reihenfolge nach den mehr erzielten Toren. Besteht danach Gleichheit, wird das Gesamtergebnis aus dem direkten Vergleich der betroffenen Mannschaften zur Platzierung wie folgt herangezogen:

a) erzielte Punkte

b) ermittelte Tordifferenz

c) Anzahl der erzielten Tore

Bei weiterer Gleichheit erfolgt die Entscheidung nach § 49 (4) der Spielordnung.

Das Verbandspräsidium kann für die Wertung bei vorzeitiger Beendigung eine Mindestanzahl absolvierter Spiele festlegen.

Die Wertung gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch das Sportgericht gewertet wurden.

(3) Bei Wettbewerben auf Kleinfeld kann der jeweilige Verband in der Ausschreibung festlegen,

a) Dass vom tatsächlichen Spielergebnis abweichende Torwertungen vorgenommen werden, wobei die Spieltendenz (Sieg/Unentschieden/Niederlage) nicht verfälscht werden darf,

b) dass keine Spielwertungen vorgenommen und keine Meister ermittelt werden.

§ 46 Teilnahme am Spielbetrieb

(1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Vereins am Spielbetrieb ist

a) die jährliche fristgemäße Meldung der Mannschaften mittels des elektronischen Vereinsmeldebogens des DFBnet an die Geschäftsstelle des SFV;

b) die fristgerechte Anerkennung der Stadionverbotsrichtlinie des SFV in formeller und materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich mittels der durch die Geschäftsstelle des SFV zugesandten Einverständnis-/Ermächtigungserklärung;

c) Für die Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele ist der Spielbericht online des DFBnet zu verwenden. Dazu sind die Platzvereine verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen in der Nähe der Schiedsrichterkabine bereitzustellen.

(2) Weitere Teilnahmevoraussetzungen ist die Erfüllung des Nachwuchssolls, die bei der Anmeldung zu den Pflichtspielen nach (1) a wie folgt vorhanden und nachgewiesen sein muss:

a) Vereine der Sachsenliga (Herren) mindestens 4 Juniorenmannschaften im Pflichtspielbetrieb, darunter mindestens eine A- oder B- oder C-Juniorenmannschaft, wobei nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt.

b) Vereine der Sachsenklasse (Herren) mindestens 3 Juniorenmannschaften im Pflichtspielbetrieb, darunter mindestens eine A-, B- oder C-Juniorenmannschaft, wobei jeweils nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt.

Für das 1. Jahr der Zugehörigkeit zur Sachsenklasse (Herren) ist in besonders begründeten Ausnahmefällen die Reduzierung des Nachwuchssolls um eine dieser Mannschaften möglich. Den Antrag hierfür

stellt der Verein mit der Mannschaftsmeldung; die Entscheidung trifft das SFV-Präsidium auf Empfehlung des SFV-Spielausschusses.

c) Vereine der Sachsenliga (Frauen) mindestens eine Juniorinnenmannschaft im Pflichtspielbetrieb. Vereine der Sachsenklasse (Frauen) mindestens 6 Spielerinnen des Vereins, die in Juniorenmannschaften des Vereins oder per Zweitspielrecht in Juniorinnenmannschaften eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein.

 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des SFV-Präsidiums davon abgewichen werden.

d) Vereine der Kreisoberliga (Herren) mindestens zwei Juniorenmannschaften im Pflichtspielbetrieb, wobei jeweils nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt; Vereine der zweithöchsten Spielklasse auf Kreisebene mindestens eine Juniorenmannschaft.

 Im ersten Jahr der Spielklassenzugehörigkeit nach Aufstieg zur höchsten Spielklasse auf Kreisebene kann auf Antrag mit der Mannschaftsmeldung eine Reduzierung des Nachwuchssolls auf eine Juniorenmannschaft vom zuständigen Verbandsvorstand beschlossen werden. Nach Aufstieg zur zweithöchsten Spielklasse auf Kreisebene kann auf Antrag mit der Mannschaftsmeldung die Aufhebung des Solls vom zuständigen Verbandsvorstand beschlossen werden. Die vorstehenden Möglichkeiten der Reduzierung bzw. Aufhebung des Solls gelten jeweils nur im ersten Jahr der Spielklassenzugehörigkeit.

e) Für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer (2a), (2b) oder (2d) werden eigene A-Juniorenmannschaften doppelt angerechnet.

 In den Altersklassen der E-Junioren/E-Juniorinnen und jünger wird für die Teilnahme an Wettspielformen des Kinderfußballs, soweit diese Pflichtspielbetrieb sind, jeweils eine Mannschaft pro Altersklasse angerechnet.

f) Für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer (2a), (2b), oder (2d) können einem Verein ersatzweise sechs Juniorenspieler einer Altersklasse als eine Juniorenmannschaft angerechnet werden, wenn diese Spieler in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorenmannschaft eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. Gleichermaßen können für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer (2c) einem Verein ersatzweise sechs Juniorinnenspielerinnen einer Altersklasse als eine Juniorinnenmannschaft angerechnet werden, wenn diese Spielerinnen in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen.

 Für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer 2d können einem Verein darüber hinaus als eine Juniorenmannschaft ersatzweise 10 Spieler/-innen

angerechnet werden, die über alle Altersklassen am Spielbetrieb des Vereins in Spielgemeinschaften oder per Zweitspielrecht in Juniorenmannschaften eines anderen Vereins teilnehmen.

g) Voraussetzung für die Erfüllung des jeweiligen Nachwuchssolls nach Ziffer (2) ist, dass die zu Saisonbeginn gemeldeten Mannschaften sowie gegebenenfalls Spieler/-innen, die in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorenmannschaft eines anderen Vereins gemeldet sind, im Zeitraum von der Anmeldung bis zumindest zum 15. April des jeweiligen Spieljahres tatsächlich in mindestens sechs Spielen am Pflichtspielbetrieb im Sinne des § 41 Ziffer (2) dieser Ordnung teilgenommen haben. Bei Wettspielformen im Kinderfußball gilt die Teilnahme an einem Festival, einem Turnier oder einer Spielrunde als ein Spiel im Sinne dieser Regelung, wenn daran mindestens 6 Spieler/-innen des Vereins teilgenommen haben. Ein Spieler/eine Spielerin kann innerhalb eines Spieljahres nicht mehrfach und nur für einen Verein auf das Nachwuchssoll angerechnet werden. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein. Juniorinnenmannschaften kommen zur Erfüllung des o.g. Nachwuchssolls gleichermaßen zur Anrechnung.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist

a) die Zahlung der Jahresmannschaftsbeiträge aller Vereine im SFV, die je nach Klassenzugehörigkeit der betreffenden Mannschaft(en) an den jeweiligen KFV bzw. SFV zu entrichten sind,

b) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge des SFV für alle Mitglieder der Vereine, egal welcher Spielklasse sie angehören, die dieser jährlich einheitlich erhebt.

c) die Erfüllung sämtlicher fälliger und rückständiger Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV bzw. dem zuständigen KVF.

(4) Die Meldebogen sind lückenlos auszufüllen, nachträgliche Änderungen gleich welcher Art sind innerhalb von 5 Tagen nach Änderung der Geschäftsstelle des SFV und dem zuständigen Staffelleiter schriftlich zu melden.

(5)

a) Die Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) ist im Frauen-, Juniorinnen-, Junioren- und Seniorenbereich für den Pflichtspielbetrieb in den KFV statthaft.

b) Auf Landesebene sind SpG nur im Spielbetrieb der Frauen, Senioren und Juniorinnen sowie in den Spielen der Sachsenklassen A- bis D-Junioren und zu den Spielen im Landespokal der Junioren zugelassen. Der Antrag hierzu ist jährlich neu zu stellen.

c) Die Bildung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich ist bis auf die höchste Spielklasse der KVF in allen weiteren Spielklassen der KVF grundsätzlich gestattet.

d) Die Genehmigung zur Bildung einer SpG erteilt nach erfolgter Antragstellung der für die jeweilige Spielklasse zuständige Verband.

(6) Der Name eines Vereins ist in allen Zusammenhängen so wiederzugeben, dass der bestätigte komplette Eintrag, der durch das Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen wurde, erkennbar ist. Eine Verstümmelung oder das Weglassen von Bezeichnungen (Ort des Vereins) ist nicht statthaft. Die Vereine tragen für die Einhaltung die volle Verantwortung.

§ 47 Neugründungen und Fusionen

(1) Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen müssen mit ihrer Anmeldung zugleich ihre Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis zum 31. Mai des Spieljahres beantragen und ein ordnungsgemäßes Spielfeld nachweisen. Dies gilt auch bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen wobei hier bis zur vor genannten Frist auch der Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlüsse der jeweiligen Vereinsgremien über die Fusion bzw. den Zusammenschluss (bei einer Verschmelzung der Vertrag) vorzulegen sind. Die Mannschaften neu gegründeter Vereine oder Fußballabteilungen werden in die unterste Spielklasse eingeteilt, wenn sie Spielberechtigungen für mindestens 15 Spieler (Großfeld) und/oder 10 Spieler (Kleinfeld) beantragt haben.

(2) Nach Vereinsfusionen oder -zusammenschlüssen entscheidet das jeweils zuständige Verbandspräsidium auf Antrag über die Spielklasseneinteilung der Mannschaften dieses Vereins.

(3) Bei Vereinsfusionen oder -zusammenschlüssen hat der aus einer Fusion oder einem Zusammenschluss neu entstandene Verein für die Erfüllung aller Verpflichtungen (insbesondere Zahlungspflichten) der bisherigen Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem Verband einzustehen.

§ 47a Jugendfördervereine

(1) Zur Förderung des Jugendfußballs können Mitgliedsvereine (Stammvereine) ihre Jugendfußballabteilungen oder Teile davon zu einem eigenständigen Jugendförderverein (JFV) zusammenschließen.

Der Zweck des JFV besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre. Für die Teilnahme am Spielbetrieb gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

(2) Der SFV kann einen neu gegründeten JFV auf Antrag zum Spielbetrieb zulassen, wenn dieser folgende Unterlagen vorlegt.

- Protokoll der Gründungsversammlung,
- Vereinssatzung,

- Kooperationsvereinbarung,
- Nachweis der Eintragung im Vereinsregister
- Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen,

und darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Der JFV besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
- Der JFV muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen.
- Der Antrag auf Zulassung muss spätestens bis zum 31. Mai vorliegen, um mit Wirkung für das Folgespieljahr zur Genehmigung zu gelangen.

Die Zulassung erteilt das SFV-Präsidium nach Anhörung des Jugendausschusses. Die Zulassung kann bei Wegfall der genannten Voraussetzungen widerrufen werden.

(3) Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

- Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SFV offen zu legen, jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.
- In der Passdatenbank wird der Stammverein des/r Spielers/in hinterlegt, dem der/die Spieler/in angehört.
- Bei Neugründung des JFV werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden JFV.
- Der JFV darf ausschließlich Junioren- und/oder Juniorinnenmannschaften führen und muss in mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren/-Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft am Pflichtspielbetrieb der Verbände teilnehmen.
- Zur Sicherung der Leistungsorientierung müssen mindestens zwei Mannschaften des JFV in der Sachsenklasse oder einer höheren Spielklasse spielen. Im Falle eines sportlichen Abstiegs gilt jeweils eine Übergangsfrist von einem Spieljahr. Danach entscheidet auf Antrag des JFV das SFV-Präsidium über die weitere Zulassung.
- Die Mannschaften des JFV dürfen nicht Teil einer Spielgemeinschaft sein.
- Zur Sicherung der Ausbildungsqualität müssen die Trainer der auf Landesebene spielenden JFV-Mannschaften mindestens Inhaber einer gültigen B-Lizenz mit Profil Juniorentrainer sein bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben. Für Mannschaften im Kreisspielbetrieb gilt die C-Lizenz mit Profil „Kinder und Jugend“ als Mindestqualifikation.

- Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Junioren-/Juniorinnenmannschaft des JFV eingeteilt ist.
- Zur Erfüllung des Nachwuchssolls können den Stammvereinen pro Altersklasse jeweils sechs ihrer Spieler/innen beim JFV als eine Juniorenmannschaft angerechnet werden. Darüber hinaus können Stammvereinen im Spielbetrieb der KVF ersatzweise zehn ihrer Spieler/innen als eine Juniorenmannschaft angerechnet werden, die über alle Altersklassen am Spielbetrieb des JFV teilnehmen. § 46 Absatz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- A-Junioren des JFV besitzen die Spielberechtigung für Herrenmannschaften ihres Stammvereins, sofern die übrigen Voraussetzungen der Spielordnung für einen Einsatz von Juniorenspielern in Herrenmannschaften erfüllt sind. Das Gleiche gilt für den Einsatz von B-Juniorinnen des JFV in Frauenmannschaften ihres Stammvereins. Im Übrigen besitzen die Spieler/innen des JFV keine Spielberechtigung in Mannschaften des Stammvereins.
- Scheidet ein Spieler/eine Spielerin altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem/ihrem Stammverein, so muss die bisherige JFV-Spielberechtigung vor dem Einsatz des Spielers / der Spielerin in Herren-/Frauenmannschaften des Stammvereins mittels neuen Passantrages auf den Stammverein umgeschrieben werden.

(4) Vereinswechsel:

- Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen einmal ohne Wartefrist mit Zustimmung vom Stammverein zum JFV wechseln. Ein Wechsel eines Spielers / einer Spielerin vom JFV zu seinem / ihrem Stammverein ist ebenfalls einmal innerhalb eines Spieljahres mit Zustimmung ohne Wartefrist möglich. Es ist jeweils ein neuer Spielerpass auszustellen.
- Für das Spielrecht in Junioren-/Juniorinnenmannschaften der DFB-Nachwuchsliga oder Regionalliga sind die besonderen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung maßgeblich.
- Wechselt ein Spieler / eine Spielerin, der / die keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so muss er / sie zuvor die Mitgliedschaft in einem der Stammvereine erwerben.
- Wechselt ein Spieler / eine Spielerin vom JFV zu einem Verein außerhalb des JFV (nicht Stammverein) oder zu einem anderen Stammverein innerhalb des JFV, so gelten die Bestimmungen des § 69 der Spielordnung.
- Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins beim JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 16 Nr. 3.2.3 der Spielordnung.

(5) Eintritt und Austritt von Stammvereinen:

- Bei Austritt eines Stammvereins aus dem JFV oder bei Aufnahme eines neuen Stammvereins in den JFV sind die von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des JFV und des betroffenen Stammvereins unterzeichneten Bestätigungen zum Austritt bzw. Beitritt an den SFV zu senden.
- Der Austritt oder der Beitritt von Stammvereinen wird spielrechtlich erst zum Beginn des jeweils folgenden Spieljahres wirksam. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die Bestimmungen des § 69 der Spielordnung.
- Ein JFV mit nur einem beteiligten Stammverein kann am Spielbetrieb nicht teilnehmen. Es gilt eine Übergangsfrist von einem Spieljahr.

(6) Entfällt die Zulassung eines JFV gilt Folgendes:

- Die Spieler sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.

 Das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt.

§ 48 Schiedsrichtersoll

(1) gültig bis 30.06.2027

Jeder Verein hat für jede Herren-, A-, B- und C-Juniorenmannschaft (Groß- und Kleinfeld), die im Pflichtspielbetrieb spielt, einen geprüften und dem zuständigem Verbandsschiedsrichteransetzer (DFB, NOFV, SFV) bzw. zuständigem Kreis-/Stadt-Schiedsrichteransetzer zur Verfügung stehenden Schiedsrichter/SR-Beobachter zu melden. Das gleiche gilt für Senioren- und Frauenmannschaften, soweit für diese neutrale Schiedsrichter angesetzt werden. Die Vereine melden ihre Schiedsrichter/SR-Beobachter für die folgende Saison mittels des Schiedsrichtermeldebogens an den Schiedsrichterausschuss ihres Kreisverbandes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres.

gültig ab 01.07.2027

Jeder Verein hat für jede Frauen-, Herren-, Senioren- sowie A-, B- und C-Juniorenmannschaft oder Juniorinnenmannschaft (Groß- und Kleinfeld), die im Meisterschafts- und/oder Pokalspielbetrieb (Pflichtspielbetrieb) spielt, einen geprüften und dem zuständigen Kreis- oder Stadtverband die zur Verfügung stehenden Schiedsrichter/SR-Beobachter unabhängig von deren individuellen Leistungsklasse zu melden. Ab dem 01.07.2028 gilt dies auch für jede B-Juniorinnenmannschaft ab der eingestuften Spielklasse Sachsenliga. Neugründungen von Mannschaften oder sonstige Gründe, die zu einer Reduzierung des festzustellenden Schiedsrichtersolls führen könnten, sind bei der Meldung kenntlich zu machen.

gültig bis 30.06.2027

Die Vereine melden ihre Schiedsrichter/SR-Beobachter für die folgende Saison mittels des Schiedsrichtermeldebogens an den Schiedsrichterausschuss ihres Kreisverbandes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres.

gültig ab 01.07.2027

Die Vereine melden ihre Schiedsrichter/SR-Beobachter für die folgende Saison mittels des Schiedsrichtermeldebogens an den Schiedsrichterausschuss ihres Kreisverbandes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres. Sie sind verpflichtet, Gründe, die für eine ausnahmsweise Anerkennung eines Schiedsrichters, der nicht alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Zählschiedsrichter im Sinne des § 6 Absatz 3 der SFV-SR-Ordnung erfüllt hat (§ 6 Absatz 4 der SFV-SR-Ordnung), bei Einreichung vorzubringen und dies in geeigneter Form nachzuweisen.

gültig bis 30.06.2027

Der Schiedsrichterausschuss des Kreisverbandes prüft auf der Grundlage der verlängerten Schiedsrichterausweise und des Schiedsrichtermeldebogens der Vereine sowie den entsprechenden Festlegungen der Schiedsrichterordnung das SR-Soll der Vereine mit Stichtag Juli eines jeden Jahres bis zum 31. August eines jeden Jahres. Schiedsrichter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Für Vereine entfällt im ersten Jahr einer Mannschaftsmeldung die Pflicht zur Meldung eines SR mittels SR-Meldebogens und der Pflicht zur Erfüllung des SR-Solls, wenn der Verein in der Vorsaison keine einzige Mannschaft im Spielbetrieb hatte.

gültig ab 01.07.2027

Der Schiedsrichterausschuss des zuständigen Kreisverbandes prüft auf der Grundlage der verlängerten Schiedsrichterausweise und des Schiedsrichtermeldebogens der Vereine sowie den entsprechenden Festlegungen der Schiedsrichterordnung das SR-Soll der Vereine mit Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 31. August eines jeden Jahres. Schiedsrichter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Ein Schiedsrichtermeldebogen ist stets einzureichen; unabhängig davon, ob der Verein Mannschaften im Pflichtspielbetrieb hat oder nicht.

(2) Für Herrenmannschaften über der Sachsenliga und der Sachsenliga sind drei Schiedsrichter/SR-Beobachter, für Herrenmannschaften der Sachsenklasse sind drei Schiedsrichter/SR-Beobachter zu stellen.

(3) Für Herrenmannschaften der Kreis-/Stadtoberligen sind zwei Schiedsrichter/SR-Beobachter zu stellen.

(4) gültig bis 30.06.2027

a) Vereine, die eine Frauenmannschaft (Großfeld), A-Junioren-Mannschaft oder eine 2. oder 3. Mannschaft der B- oder C-Junioren neu gründen, werden vom Schiedsrichtersoll für diese Mannschaften im ersten Spieljahr befreit.

Bei gleichzeitiger Reduzierung in der darunterliegenden Altersklasse entfällt die Befreiung.

b) Neu gegründete Jugendfördervereine werden vom Schiedsrichtersoll im ersten Spieljahr befreit.

c) Vereine, die von der A- bis zur F-Jugend durchgehend alle Altersklassen besetzt haben, erhalten eine Reduzierung des Schiedsrichtersolls um einen Schiedsrichter/SR-Beobachter. Eine Altersklasse gilt in diesem Sinne dieser Regelung auch als besetzt, wenn der Verein in dieser Altersklasse an Wettspielformen im Kinderfußball, die zum Pflichtspielbetrieb zählen, teilnimmt. Handelt es sich bei der Mannschaft um eine Spielgemeinschaft, gilt die Reduzierung nur für den federführenden Verein, wenn sich die Spielgemeinschaft bis zum 15. April des Spieljahres im Spielbetrieb befindet.

Gültig ab 01.07.2027

a) Vereine, die eine Frauen- oder B-Juniorinnen-Mannschaft (Großfeld und Kleinfeld), A-Junioren-Mannschaft oder eine 2. oder jede weitere Mannschaft der B- oder C- Junioren neu gründen, werden vom Schiedsrichtersoll für diese Mannschaften im ersten Spieljahr befreit. Dies gilt nicht, wenn für die für das SR-Soll bewertungsrelevanten Spielzeit eine Mannschaft in der darunterliegenden Altersklasse nicht mehr gemeldet wird.

b) Neu gegründete Jugendfördervereine werden vom Schiedsrichtersoll im ersten Spieljahr befreit.

c) Vereine, die von der A- bis zur F-Jugend durchgehend alle Altersklassen besetzt haben, erhalten eine Reduzierung des Schiedsrichtersolls um einen Schiedsrichter/SR-Beobachter. Eine Altersklasse gilt in diesem Sinne dieser Regelung auch als besetzt, wenn der Verein in dieser Altersklasse an Wettspielformen im Kinderfußball, die zum Pflichtspielbetrieb zählen, teilnimmt. Handelt es sich bei der Mannschaft um eine Spielgemeinschaft, gilt die Reduzierung nur für den federführenden Verein, wenn sich die Spielgemeinschaft bis zum 15. April des Spieljahres im Spielbetrieb befindet.

d) Vereine, die über Vereinsschiedsrichter verfügen, die in dem für das bewertungsrelevante Spieljahr mindestens 50 offizielle Spielansetzungen wahrgenommen und auch die übrigen Verpflichtungen zur Sollanerkennung im Sinne der Schiedsrichterordnung vollständig erfüllt haben, erhalten einmalig pro Spieljahr eine Reduzierung für das Schiedsrichtersoll um einen Schiedsrichter/SR-Beobachter, und zwar unabhängig davon, wie viele Vereinsschiedsrichter diese besonderen Voraussetzungen erfüllen.

gültig bis 30.06.2027

d) Hat ein Verein bereits aufgrund einer Neugründung einer Mannschaft nach a) oder aufgrund der Besetzung aller Nachwuchsaltersklassen nach c) eine Befreiung oder eine Reduzierung von dem Schiedsrichtersoll erhalten, so

erfolgt eine weitere Befreiung oder Reduzierung des Schiedsrichtersolls nach a) oder c) nicht.

Gültig ab 01.07.2027

e) Hat ein Verein bereits aufgrund einer Neugründung einer Mannschaft nach a) oder aufgrund der Besetzung aller Nachwuchsaltersklassen nach c) eine Befreiung oder eine Reduzierung von dem Schiedsrichtersoll erhalten, so erfolgt eine weitere Befreiung oder Reduzierung des Schiedsrichtersolls nach a) oder c) nicht. Die Regelung nach d) ist hiervon ausgenommen.

Gültig bis 30.06.2027

(5) Die KVF/Stadtverbände erhalten die Möglichkeit, für Frauenmannschaften (Kleinfeld), die auf Kreisebene ihre Pflichtspiele austragen, zu beschließen, das Schiedsrichtersoll im 1. Jahr aufzuheben.

Gültig ab 01.07.2027

(5) *Wird ersatzlos gestrichen*

gültig bis 30.06.2027

(6) Für die Kontrolle der Ziffern 1-5 einschließlich der sportgerichtlichen Entscheidung sind nachfolgende Verbände, in denen die jeweils am höchsten eingestufte Mannschaft des Vereins (1. Herren bzw. 1. Frauen bzw. bei Spielbetrieb des Vereins nur im Nachwuchs die höchstklassige NW-Mannschaft) am Spielbetrieb des laufenden Spieljahres teilnimmt, zuständig:

- SFV - für Vereine der Sachsenklasse aufwärts
- KVF - alle übrigen Vereine des Verbandes

Gültig ab 01.07.2027

Aus (6) wird (5)

§ 49 Auf- und Abstieg

(1) Grundsätzlich haben Meister bzw. Staffelsieger Aufstiegsberechtigung. Macht ein Meister bzw. Staffelsieger von seinem bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft. Im Frauen- und Herrenspielbetrieb erhalten Mannschaften ab Platz 4 keine Berechtigung zum Aufstieg in eine höhere Spielklasse.

(2) Termine und Modus für den Auf- und Abstieg sind vor Beginn eines Spieljahres durch die zuständigen Ausschüsse zu erarbeiten. Sportlich ermittelte Absteiger spielen in der Regel im folgenden Spieljahr in der nächsttieferen Spielklasse. Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Verbandsvorstand davon abweichende Einstufungen vornehmen.

(3) Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen sind verpflichtet, bis zum 30. April des Spieljahres eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben. Mannschaftsrückzüge und Spielklassenverzichte sind spätestens mit dem festgelegten Ende des DFBnet-Meldefensters zu erklären.

(4) Die Durchführung von Entscheidungs- und Aufstiegsspielen kann je nach Terminsituation wie folgt vorgenommen werden:

a) Es ist zulässig, in einem Spiel auf neutralem Platz mit eventueller Verlängerung ohne Pause und daran anschließenden Schüssen vom Strafstoßpunkt den Sieger zu ermitteln.

b) In Hin- und Rückspiel; Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Bei Punkt- und Torgleichheit wird das Rückspiel wie folgt entschieden:

- Verlängerung
- Schüssen von der Strafstoßmarke

c) Bei mehr als zwei Mannschaften können diese Spiele mit Hin- und Rückspiel oder in einer einfachen Runde durchgeführt werden.

(5) Beendet eine Herren- bzw. Frauenmannschaft nach § 6 der DFB- Spielordnung (Insolvenz) vor oder während der laufenden Spielzeit den Spielbetrieb, wird diese im darauffolgenden Spieljahr 2 Spielklassen tiefer eingeordnet. Ist von diesem Verein eine weitere Mannschaft in dieser Spielklasse, oder in der übersprungenen, sportlich für das folgende Spieljahr qualifiziert, gilt diese als Absteiger.

Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Verbandsvorstand davon abweichende Einstufungen festlegen.

a) Während des laufenden Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogene oder für das kommende Spieljahr nicht gemeldete Mannschaften gelten als ermittelte Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen aus der Spielklasse absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft gemeldet, aber noch vor der Staffelbestätigung wieder vom Spielbetrieb zurückgezogen wird. Die sich somit ergebende korrigierte Tabelle bildet die Grundlage für Auf- und Abstieg.

Wird eine Mannschaft nach der Staffelbestätigung vom Spielbetrieb zurückgezogen, so spielt diese Staffel mit verringerter Staffelstärke.

b) Wird eine gemeldete Mannschaft vor der Staffelbestätigung aus ihrer Spielklasse, aber nicht generell vom Spielbetrieb zurückgezogen, so entscheidet der zuständige Verbandsvorstand über die Einstufung.

(6)

a) Mannschaften werden vom Präsidium (Landesspielbetrieb) bzw. zuständigen Verband (Kreisspielbetrieb) in die Spielklasse eingestuft, für die sie sich unter Beachtung der geltenden Auf- und Abstiegsregelungen qualifiziert haben oder nach Vereinsanträgen gemäß § 47 bzw. § 49 SPO einzustufen sind.

b) Eine untere Herrenmannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2.Bundesliga) sowie der 3. Liga kann bei Aufnahme des Spielbetriebs auf Antrag des Vereins abweichend von Buchstabe a) in die oberste Spielklasse auf Landesebene eingestuft werden. Der Verein hat hierfür einen Antrag bis 1. März für die Folgesaison zustellen. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium.

c) Voraussetzung für die Einstufung entsprechend Buchstabe b) ist, dass der Verein ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum des DFB nachweisen kann.

d) Die neu gemeldete Mannschaft entsprechend Buchstabe b) kann ausschließlich als U23-Mannschaft gemeldet werden und ist als diese namentlich zu führen. Die Spielberechtigung richtet sich für alle Pflichtspiele nach § 12 (1) SPO.

§ 50 An- und Absetzung von Pflichtspielen

(1) Pflichtspiele können immer angesetzt werden, soweit ein gesetzliches Verbot nicht besteht.

(2) Für die Pflichtspiele haben die zuständigen Ausschüsse die Ansetzungen zu erarbeiten. Diese sind den Vereinen rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Änderungen der Ansetzungen können vom zuständigen Staffelleiter oder einem zu benennenden Vertreter vorgenommen werden, wenn

a) Verbandsinteresse oder höhere Gewalt vorliegt oder

b) der antragstellende Verein die Zustimmung des Gegners vorlegen kann oder sonstige Interessen der Verlegung nicht entgegenstehen.

c) eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen auf gemeldeten Plätzen nicht gewährleistet ist und eine Zustimmung gemäß § 53 (4) vorliegt.

(4) Anträge auf Spielverlegungen von Vereinen nach § 50 (3b) sollen bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“ beantragt werden. Die Zustimmung des Gegners ist ebenfalls bis zu dieser Frist über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“ einzuholen und nachzuweisen. Die Bearbeitung der Spielverlegung ist für den antragstellenden Verein gebührenpflichtig. Die Rechnungslegung der Verlegungsgebühr erfolgt über die Finanzbuchhaltung des zuständigen Verbandes, wobei die Kreis- bzw. Stadtverbände dazu eigene Regelungen treffen können. Der letzte Spieltag ist in

jeder Spielklasse grundsätzlich gleichzeitig anzusetzen. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Erfolgt die Absetzung eines Spieles auf Antrag oder durch Verschulden eines Vereins, so ist dieser zum Ersatz, der dem Spielpartner nachweislich entstandenen Kosten verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 der SFV-Finanzordnung.

(6) Bei Abstellung von ausländischen Spielerinnen oder Spielern für Aufgaben anderer Nationalverbände erfolgt keine Spielverlegung.

(7) Sollte bei Pflichtspielen der Platz wegen höherer Gewalt (langandauernder Regen, Überschwemmung, Schneefall, vereister Boden, usw.) oder während des Zeitraumes von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen bis zum Termin, an welchem das Spiel stattfinden soll, nicht bespielbar sein, hat der Platzverein nach Möglichkeit einen bespielbaren Ausweichplatz/-spielstätte anzubieten.

§ 51 Platzbedingungen

(1) Die auf dem Meldebogen angegebenen Haupt- und Ausweichplätze sind für das laufende Spieljahr verbindlich.

(2) War eine Spielstätte an mindestens zwei Pflichtspieltagen nicht bespielbar, so kann der Staffelleiter die Ansetzung auf des Gegners Platz veranlassen. Dabei bleiben die Pflichten als Platzverein erhalten.

(3) Die Spielfelder müssen den Bestimmungen der Fußball-Regeln entsprechen. Die Abnahme neuer Spielfelder und die Nachprüfung bei vorgenommenen Veränderungen erfolgt durch den zuständigen KVF auf Antrag des Vereins.

(4) Die Abnahme von Flutlichtanlagen hat entsprechend der gesetzlichen Normen und Festlegungen zu erfolgen. Für die Nutzung von Kunstrasenplätzen für den Spielbetrieb ist bei der Abnahme der Plätze durch die zuständigen KVF besonders darauf zu achten, dass das Bespielen grundsätzlich mit jedem Fußballschuhwerk möglich ist.

(5) Der Platzverein hat dafür zu sorgen, dass das Spielfeld ordnungsgemäß aufgebaut ist. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Schiedsrichters vorgenommen werden. Die Spielberichte bzw. die technischen Voraussetzungen und der Zugang zum elektronischen Spielbericht des DFBnet, mindestens zwei spielfähige Bälle und Fahnen für die Schiedsrichterassistenten müssen vorhanden sein. Bei Pflichtspielen auf dem Großfeld der durch den Landesverband verwalteten Spiele aller Altersklassen ist eine technische Zone (Coaching-Zone) einzurichten. Auf Kreisebene ist die Errichtung der technischen Zone bis zur höchsten Spielklasse des Herrenspielbetriebes einzurichten. Unterhalb dieser Spielklasse können die Kreisverbände eigene Regelungen treffen.

(6) Alle Vereine sind verpflichtet, weitere Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Spieles zu schaffen. Dazu gehören:

- der ungehinderte Zu- und Abgang der Mannschaften und des Schiedsrichterteams
- Bereitstellung der Umkleideräume und sanitäre/hygienische Einrichtungen
- die Sicherung von Erste-Hilfe-Leistungen

§ 52 Platzkommission

(1) Bei ungünstigen Witterungsbedingungen steht für alle Spiele, zu denen ein neutraler Schiedsrichter angesetzt ist, zur Prüfung der Bespielbarkeit der Platzanlage für Pflichtspiele eine Platzkommission zur Verfügung. Diese wird nur auf Antrag des platzbauenden Vereins wirksam. Die Entscheidung der Platzkommission gilt für alle Spiele des Vereins auf der zu begutachtenden Platzanlage.

(2) Die Begehung und Entscheidung über die Bespielbarkeit bzw. Spielabsage wird in der Regel bis 18.00 Uhr des Vortages getroffen. Für Spiele, die nach 11.00 Uhr angesetzt sind, kann die Platzkommission auch am Spieltag tätig werden.

(3) Entscheidungen der Platzkommission sind endgültig.

(4) Am Spieltag entscheidet ansonsten der Schiedsrichter.

(5) Alle entstehenden Kosten trägt der platzbauende Verein.

(6) Die KVF unterbreiten jährlich bis zum 30. Juni für Spielklassen oberhalb der KVF einen Vorschlag für den Beauftragten der Platzkommissionen für das neue Spieljahr an die Geschäftsstelle des SFV.

(7) Die KVF entscheiden selbstständig über die Einführung einer Platzkommission auf Kreisebene.

(8) Im Falle einer Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer (außer platzbauendem Verein selbst) entfällt die Anwendung von Ziffer 1. Die Informationspflicht gegenüber dem Staffelleiter, Gegner und Schiedsrichter sowie die Pflicht der schriftlichen Nachweisführung der Sperrung obliegt hierbei dem platzbauenden Verein.

§ 53 Platzordnung

(1) Der Platzverein ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf seinem Platz verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er als platzbauend auf neutralem oder des Gegners Platz bestimmt ist. Insbesondere ist er verpflichtet

a) gegen alle Erscheinungen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Gewalt und andere Störungen aktiv vorzugehen,

b) den umfassenden Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften vor, während und nach dem Spiel sicherzustellen,

c) deutlich gekennzeichnete Ordner (Armbinde/Weste) in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten; bei einer Zuschauerzahl bis zu 100 Personen sind mindestens 3 Ordner, für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens je ein Ordner einzusetzen; Anzahl und Namen der Ordner sind im Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorzulegen ist,

d) für jedes Spiel einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu benennen, der namentlich auf dem Spielbericht einzutragen ist,

e) zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports ist zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Spielplätzen eine Platz- bzw. Stadionordnung zu erarbeiten und diese auszuhängen.

f) Im Übrigen wird zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Stadien/auf den Sportplätzen auf die Sicherheitsrichtlinien des SFV verwiesen.

(2) Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen mit dem Platzverein zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes beizutragen und dem gastgebenden Verein dabei die mögliche und zumutbare Unterstützung zu gewähren.

(3) Bei drohenden Ausschreitungen sind neben dem Ordnungsdienst alle volljährigen Vereinsmitglieder und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Sicherstellung der Platzdisziplin verpflichtet.

(4) Öffentlichkeit und Heimspielrecht

Der Ausschluss der Öffentlichkeit, die Einschränkung der Zuschauerzahlen bei Pflichtspielen oder der Verzicht auf das Heimspielrecht ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer der beteiligten Vereine mit Zustimmung des Präsidiums des jeweils zuständigen Mitgliedsverbandes möglich.

(5) Die Stadionverbotsrichtlinie des SFV mit den darin enthaltenen Regelungen über das sachsenweit wirksame Stadionverbot ist verbindlich zu beachten.

§ 54 Spielkleidung

(1) Jede Mannschaft muss in einheitlicher Spielkleidung spielen. Die Kleidung des Torwarts hat sich von der Spielkleidung seiner Mitspieler und des Gegners deutlich zu unterscheiden. Die Farbe schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten.

(2) Haben zwei Mannschaften die gleiche oder zur Verwechslung neigende Spielkleidung, ist der Platzverein verpflichtet, in andersfarbiger Spielkleidung anzutreten.

(3) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Sie ist genehmigungspflichtig und in der Geschäftsstelle des SFV zu beantragen. Dazu ist das verbindliche Antragsformular zu verwenden. Die Genehmigungskarte ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.

(4) Eine einheitliche, für die jeweilige Verbandsebene vorgesehene Trikotwerbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Verbandspräsidiums unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des DFB über die Zulässigkeit von Werbung auf der Spielkleidung erlaubt.

§ 55 Spielführer

(1) Der Spielführer jeder Mannschaft vertritt ihre Belange auf dem Spielfeld. Er ist durch eine sich von der Farbe des Trikots unterscheidende Armbinde, die an einem Oberarm getragen werden muss, zu kennzeichnen. Der Spielführer ist auf dem Spielbericht zu benennen. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen und über sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen. Er muss selbst beispielgebend auftreten. Das Amt eines Spielführers ist daher nur einem besonnenen und zuverlässigen Spieler zu übertragen.

(2) Scheidet der Spielführer während des Spieles aus irgendeinem Grund aus, ist eine andere Spielerin/ein anderer Spieler als Spielführer zu benennen.

§ 56 Spielerlaubnis

(1) Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielerlaubnis sind. Als Nachweis gilt die Spielberechtigungsliste im DFBnet-Modul SpielPLUS (Spielbericht Online) mit Lichtbild der Spielerin/des Spielers. Diese ist als Ausdruck vorzulegen oder an einem elektronischen Endgerät vorzuweisen (Online-Überprüfung).

(2) Ersatzweise kann die Spielberechtigung nachgewiesen werden durch den Ausdruck der Detailspielberechtigung aus dem DFBnet Modul Pass-Online mit dem SFV-Logo in Verbindung mit einem zur Identifikation der Spielerin/des Spielers geeigneten Lichtbildausweises. Dies gilt nur bis 5 Tage nach Erteilung der elektronischen Spielberechtigung durch die SFV-Passstelle.

(3) Eine Spielerin/ein Spieler darf nur für den Verein spielen, auf den die Spielerlaubnis in der zentralen Passdatenbank lautet.

Bei Wettspielformen im Kinderfußball können Spieler/Spielerinnen im Ausnahmefall auch in einem Team eines anderen Vereins eingesetzt werden; ein Ausnahmefall

liegt vor, wenn eine Mannschaft am Spieltag nicht ausreichend Spieler/Spielerinnen für die Teambildung zur Verfügung hat.

(4) Der ausgefüllte Spielbericht als Ausdruck in Papierform ist bei allen Spielen dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. Die Nachweise der Spielberechtigung sind dem Schiedsrichter auf dessen Verlangen vorzulegen. Für die Kontrolle sind Vertreter der Vereine zuständig. Auf Verlangen der Vertreter der Vereine hat die Kontrolle der Spielberechtigungen unter Anwesenheit der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler zu erfolgen. Die Kontrolle ist unter Anwesenheit des Schiedsrichters durchzuführen. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler/Spielerinnen zum Einsatz bringen, die nicht über eine gültige Spielerlaubnis verfügen.

(5) Im Jugendspielbetrieb können Spielerinnen/Spieler jeweils in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Sie unterliegen dabei keiner Wartefrist. Gleiches gilt auch für A-Junioren/B-Juniorinnen beim Einsatz in Herren-/Frauenmannschaften

(6) Alle Spieler, die das 18. Lebensjahr, und alle Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen am gleichen Kalendertag in zwei Spielen eingesetzt werden. Alle anderen Spieler/Spielerinnen dürfen am gleichen Tag nur in einem Spiel/einem Turnier eingesetzt werden.

(7) Auf dem Spielbericht können vor Spielbeginn bis zu 7 Wechselspieler eingetragen werden. Nur diese dürfen entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen im Spiel eingesetzt werden.
Während eines Spieles können eingesetzt werden:

- im Spielbetrieb der Herren und Frauen bis zu fünf Wechselspieler / Wechselspielerinnen
- im Spielbetrieb der A-, B-, C- & D-Junioren bis zu sieben Wechselspieler
- im Spielbetrieb der B-, C- & D-Juniorinnen bis zu sieben Wechselspielerinnen

Bei den Wettspielformen im Kinderfußball der E-Junioren / E-Juniorinnen und jüngerer Altersklassen richtet sich die Zahl der Wechsel- bzw. Rotationsspieler/innen nach den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung). Sind Juniorinnen-Mannschaften in den Spielbetrieb der Junioren eingegliedert, so richtet sich das zulässige Auswechselkontingent der Juniorinnen-Mannschaften nach den Vorgaben der betreffenden Junioren-Spielklasse. Im altersklassenübergreifenden Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften richtet sich das zulässige Auswechselkontingent nach den Vorgaben der jeweils jüngeren Altersklasse.

In Freundschaftsspielen sowie im Senioren- und Breitensport ist die Aus- und Einwechslung ohne Begrenzung möglich. Die Veranstalter dieser Wettbewerbe können gemäß § 41 (5) in den Ausführungsbestimmungen davon abweichende Regelungen treffen.

Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen.

Ausgewechselte Spielerinnen/Spieler dürfen in den folgenden Wettbewerben während eines Spieles wieder eingewechselt werden:

- in Spielen auf Kreisebene unterhalb der Kreisoberligen, wobei die KFV hiervon abweichende Regelungen treffen können,
- in Spielen der Frauen-Sachsenklasse,
- in Spielen der Junioren und Juniorinnen (alle Spiel- und Altersklassen),
- in Spielen des Senioren-, Freizeit- und Breitensports,
- in Freundschaftsspielen (Landes- und Kreisfreundschaftsspiele).

Soweit Wiedereinwechseln zugelassen ist, ist die Anzahl der ausgewechselten Spieler nicht begrenzt.

In allen anderen Wettbewerben darf der ausgewechselte Spieler nicht wieder in seine Mannschaft zurückkehren.

Der zuständige Verband kann die Anzahl der zulässigen Auswechselvorgänge in den Durchführungsbestimmungen des betreffenden Wettbewerbs begrenzen.

(8) Eine Spielerin/ein Spieler mit einer gültigen Spielberechtigung ist in folgenden Fällen nicht spielberechtigt:

a) während einer Sperrfrist,

b) während einer Wartefrist,

c) nach Feldverweis auf Dauer bis zur Entscheidung durch das Sportgericht für jeglichen Spielbetrieb.

(9) Die Spielerlaubnis für Juniorenspieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der Junioren-Bundesligen richtet sich nach den besonderen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.

§ 57 Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herrenmannschaften

(10) A-Juniorenspielern des älteren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag: 1. Januar) kann eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

In Ausnahmefällen kann Juniorenspielern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Gründen der Talentförderung gemäß den Bestimmungen von § 6 Nr. 2 der DFB-Jugendordnung eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden:

- für die 1. Herrenmannschaft (Amateure) aus Gründen der Talentförderung für Spieler, die zum Zeitpunkt des Antrags einer DFB- oder Landesauswahl

angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Nachwuchs-Leistungszentrum besitzen.

(11) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1. Januar) kann eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

In Ausnahmefällen kann B-Juniorinnenspielerinnen des jüngeren Jahrgangs eine Spielberechtigung erteilt werden:

- Für alle Frauenmannschaften des Vereins bis zur Landesliga aus Gründen der Talentförderung für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt des Antrags einer DFB- oder Landesauswahl angehören.

(12) Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Ausnahmefällen eine Spielerlaubnis für eine Amateurmannschaft erteilt werden, wenn für den Spieler/die Spielerin

- eine mindestens 9-monatige Spielerlaubnis für den eigenen Verein besteht
- oder bereits einmal eine mindestens 9-monatige Spielerlaubnis im antragstellenden Verein vorgelegen hat (Rückkehr zum Heimatverein)
- oder eine erstmalige Spielerlaubnis registriert wird (Erstausstellung).

Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Wechselt eine B-Juniorin des jüngeren Jahrgangs, deren abgebender Verein nur ein männliches Spielangebot aufweist, zu einem Verein mit einer Frauenmannschaft, so kann der Spielerin bei Vollendung des 15. Lebensjahres die sofortige Spielberechtigung für die Frauenmannschaften erteilt werden.

(13) Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung nach Ziffer (1) bis (3) sind:

a) schriftlicher Antrag des Vereins

b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters

c) sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes

d) Angabe der Spielerpassnummer

e) bei A-Junioren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs im Fall von Ziffer (1), Absatz 2 bzw. Ziffer (2) Absatz 2 (aus Gründen der Talentförderung) zusätzlich die Auswahlberufung durch den DFB oder SFV. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren bzw. B-Juniorinnen ihres Vereins. Dies gilt auch für die Spielgemeinschaften.

f) bei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs im Fall von Ziffer (3) die Vollendung des 17. Lebensjahres, bei B-Juniorinnen im Fall von Ziffer (2) Absatz 2 und Ziffer (3) die Vollendung des 15. Lebensjahres.

(14) Die Spielberechtigung für diese A-Junioren und B-Juniorinnen zu Ziffer (1) bis (3) erteilt unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen nach Genehmigung durch den Jugendausschuss des SFV bzw. den SFV-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, die Passstelle der SFV-Geschäftsstelle. Dies gilt auch für Mannschaften in Spielklassen oberhalb der Sachsenliga im Amateurbereich.

(15) Bei Einsatz von Spielern/Spielerinnen mit der Spielberechtigung gemäß Ziffer (1) bis (2) in Herren- bzw. Frauenmannschaften seines/ ihres Vereins darf kein A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Spiel abgesetzt werden.

(16) *Entfällt mit Änderung zum 17.04.2026.*

§ 58 Verwarnungen und Spielsperren

(1) Im Herren-, Frauen-, Junioren- und Juniorinnenspielbetrieb wird das Vorzeigen der gelben und roten Karte angewandt.

a) Wenn eine Spielerin/ein Spieler bzw. eine Trainerin/ein Trainer oder eine Funktionsträgerin/ein Funktionsträger nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der gelben Karte im gleichen Spiel ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist sie/er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen.

b) Die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger ist für den Rest der Spielzeit dieses Spieles einschließlich Verlängerung und Strafstoßschießen sowie das darauffolgende Pflichtspiel der gleichen Wettbewerbskategorie dieser Mannschaft gesperrt. Im Spielbetrieb der D-Juniorinnen und D-Junioren tritt davon abweichend keine Sperre der Spielerin/des Spielers für das darauffolgende Spiel ein. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger auch für das jeweils nächstfolgende Spiel jeder anderen Mannschaft ihres/seines Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt, für dieses Spiel in anderen Mannschaften des Vereins jedoch längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen. Während dieser Sperrfrist gilt ein Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c RVO.

c) Die in diesem Spiel erhaltene Verwarnung (gelbe Karte) gilt als verbraucht und wird nicht registriert. Dies gilt nicht für Spielerinnen und Spieler im Spielbetrieb der D-Juniorinnen und D-Junioren.

d) Nach einer gelb/roten Karte in Freundschaftsspielen ist die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger für den Rest der Spielzeit (Matchstrafe) gesperrt.

(2) Zwischen im Pokal- und sonstigen Pflichtspielen ausgesprochenen Verwarnungen (gelbe Karte) erfolgt eine Trennung.

a) Erhält eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/in in einem Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel innerhalb einer Spiel- und Altersklasse die 5. Verwarnung, so ist sie/er für das nächste Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel dieser Mannschaft gesperrt. Bei einem Trainer oder Funktionsträger gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO.

b) Erhält eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/in in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre 5 weitere Verwarnungen, so ist sie/er für das nächste Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel dieser Mannschaft gesperrt. Es ergibt sich ein Rhythmus von 5 - 10 - 15 usw. Verwarnungen, wobei immer nur einmal ausgesetzt werden muss. Bei einem Trainer oder Funktionsträger gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO.

c) Eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/in, die/der in Pokalspielen oder in einem Meisterschafsturnier die 2. Verwarnung erhalten hat, ist für das nächste Spiel des Pokals bzw. des Turniers gesperrt, indem sie/er die 2. Verwarnung erhalten hat. Zwischen den Verbandsebenen erfolgt getrennte Abrechnung. Bei einem Trainer oder Funktionsträger gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO. Der Landesverband sowie die Kreisverbände können im Rahmen der Durchführungsbestimmungen für den jeweiligen Pokalwettbewerb abweichende Regelungen treffen.

d) Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (rote Karte) gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.

(3) *Entfällt mit Änderung zum 01.07.2026.*

(4) In den Wettspielformen des Kinderfußballs der Altersklassen E-, F- und G-Junioren / E-, F- und G-Juniorinnen werden die Fair-Play-Prinzipien aus den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung) angewandt.
Verwarnungen und Feldverweise werden nicht ausgesprochen.

(5) Bei Feldverweisen auf Dauer (rote Karte) ist in jedem Falle das Sportgericht zuständig. Betrifft es einen Lizenzspieler, so ist dafür ausschließlich das Sportgericht des DFB anzurufen.

(6) Bei Vereinswechsel und mit Beendigung eines jeden Spieljahres erlöschen alle Verwarnungen sowie automatische Spielsperren nach Verwarnungen und dem Erhalt der gelben und roten Karte.

(7) Noch nicht abgelaufene Sperrfristen (Feldverweis auf Dauer) sind beim Vereinswechsel bei der Abmeldung zu vermerken.

(8) Persönliche Strafen aus Pflichtspielen gegen inzwischen zurückgezogene Mannschaften behalten die Rechtsfolgen. Bei Spielausfällen (auch Nichtantreten einer Mannschaft) bleiben die persönlichen Strafen bestehen.

(9) Bei allen Turnieren, bei denen über die Verbände Schiedsrichter über das DFBnet angesetzt werden, entscheidet bei Feldverweisen auf Dauer (Rote Karte) die zuständige Turnierleitung endgültig und unanfechtbar über die Dauer der festzusetzenden Sperrstrafe für das laufende Turnier. Außerdem kann die Turnierleitung beim zuständigen Sportgericht einen Antrag auf Durchführung eines sportgerichtlichen Verfahrens bzgl. des zum Feldverweis auf Dauer führenden Sachverhaltes stellen.

§ 59 Spieldurchführung

(1) Die Spielzeit beträgt für:

- D-Junioren/D-Juniorinnen
 2 x 30 Minuten
- C-Junioren/C-Juniorinnen
 2 x 35 Minuten
- B-Junioren/B-Juniorinnen
 2 x 40 Minuten
- A-Junioren, Frauen, Herren (außer Senioren)
 2 x 45 Minuten

Bei Wettspielformen im Kinderfußball der E-Junioren / E-Juniorinnen und jüngerer Altersklassen richtet sich die Spielzeit nach den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung)“. Bei Spielen von Herren, Frauen, A-Junioren oder B-Junioren / B-Juniorinnen auf verkleinerten Spielfeldern, Spielen der Senioren sowie Spielen des Freizeit- und Breitensports sind davon abweichend auch Spielzeiten von 2 x 35 oder 2 x 40 Minuten zulässig. Bei Spielen der D-Junioren / D-Juniorinnen sind im Rahmen von Pilotprojekten auch Spielzeiten von 3 x 20 oder 3 x 25 Minuten zulässig. Bei Spielen der C-Junioren / C-Juniorinnen sind im Rahmen von Pilotprojekten auch Spielzeiten von 4 x 20 oder 2x 40 Minuten zulässig. Der veranstaltende Verband bzw. Verein legt die zutreffende Spielzeit bei diesen Spielen verbindlich in den Durchführungsbestimmungen des Wettbewerbes fest.

(2) Ist bei Entscheidungs-, Aufstiegs- oder Pokalspielen in der normalen Spielzeit keine Entscheidung gefallen, so wird das Spiel verlängert, wenn die Durchführungsbestimmungen des betreffenden Wettbewerbes dies vorsehen. Die Dauer der Verlängerung beträgt bei Spielen der Herren, Frauen und A-Junioren 2 x 15 Minuten, bei den B-Junioren/B-Juniorinnen 2 x 10 Minuten und in allen jüngeren Altersklassen 2 x 5 Minuten.

Sofern für Spiele von Herren, Frauen, A-Junioren oder B-Junioren/B-Juniorinnen auf Kleinfeld, Spielen der Senioren sowie Spielen des Freizeit- und Breitensports nach Absatz 1 abweichende Spielzeiten festgelegt wurden, kann die Verlängerung auf 2 x 5 oder 2 x 10 Minuten festgelegt werden. Der veranstaltende Verband bzw. Verein legt die zutreffende Verlängerung bei diesen Spielen verbindlich in der Durchführungsbestimmung des Wettbewerbes fest.

(3) Führt eine Verlängerung nicht zur Entscheidung, ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeizuführen (siehe Fußballregeln des DFB).

(4) Im Jugendspielbetrieb ist die Spieldurchführung gegen Mannschaften der jeweils nächsthöheren Altersklasse möglich. Es ist in Freundschaftsspielen zulässig, dass A-Junioren-Mannschaften gegen Herren-Mannschaften, B-Junioren-Mannschaften gegen Frauen-Mannschaften und B-Juniorinnen-Mannschaften gegen Frauen-Mannschaften spielen, wobei in diesen Spielen entgegen § 56 Abs. 5 der Spielordnung keine B-Junioren-Spieler in der A-Junioren-Mannschaft, keine C-Junioren-Spieler in einer B-Junioren-Mannschaft und keine C-Juniorinnen in der B-Juniorinnen-Mannschaft eingesetzt werden dürfen. Freundschaftsspiele zwischen Juniorinnen- und Junioren-Mannschaften der gleichen Altersklasse sind zulässig, ebenso Freundschaftsspiele von Junioren-Mannschaften gegen Juniorinnen-Mannschaften der nächst- höheren Altersklasse, nicht aber Spiele von Juniorinnen-Mannschaften gegen Junioren-Mannschaften der nächsthöheren Altersklasse. Pflichtspiele unterliegen den Regeln der Verbände.

(5) Pflichtspiele höherklassiger Mannschaften haben gegenüber Spielen unterklassiger Mannschaften und Spielen nichtaufstiegsberechtigter Mannschaften den Vorrang.

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse ergibt sich aus § 43. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass Pflichtspiele in der Sachsenliga und den Sachsenklassen vor Spielen im Kreismaßstab, ohne Rücksicht auf Altersklassen, Vorrang haben.

(7) Vorspiele müssen ausfallen oder auf einem Nebenplatz durchgeführt werden, wenn die Durchführung des Spieles der höherklassigen Mannschaft gefährdet ist.

(8) Ist das dem höherklassigen Spiel vorangehende Spiel ein Freundschafts- oder ein Pflichtspiel einer nichtaufstiegsberechtigten Mannschaft, darf es nicht über den angesetzten Zeitpunkt des Beginns des Spieles der höherklassigen Mannschaft andauern.

(9) Ein Schiedsrichter darf ein Spiel nicht beginnen, wenn am Platz folgende Kältegrade herrschen:

- G- bis E-Junioren, G bis C-Juniorinnen unter minus 3°C
- D- und C-Junioren, B-Juniorinnen unter minus 6°C
- B- und A-Junioren, Frauen und Herren/Senioren unter minus 9°C

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, nähere Bestimmungen für die Austragung von Spielen / Turnieren bei extremen Bedingungen (z.B. extreme Temperaturen) zu treffen.

(10) Als angetreten gilt eine Mannschaft, wenn

- im Jugendbereich (Großfeld) mindestens 8 Spielerinnen/Spieler
- im Frauen- und Herrenbereich (Großfeld) mindestens 7 Spielerinnen/Spieler in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen sind.

Bei Spielen auf dem verkürzten Großfeld, halbem Großfeld oder kleinerem Spielfeld, ausgenommen Wettspielformen im Kinderfußball, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn zum fest gesetzten Spielbeginn nicht mehr als 2 Spielerinnen/Spieler bis zur vollständigen Mannschaftsstärke gemäß Wettbewerbsausschreibung fehlen.

Eine Mannschaft kann sich bis Spielschluss, einschließlich Verlängerung, mit den Spielerinnen/Spielern vervollständigen, die auf dem Spielbericht stehen.

Bei Spielen auf verkürztem Großfeld, halbem Großfeld oder kleinerem Spielfeld wird das Spiel nicht fortgesetzt, wenn eine der Mannschaften weniger als die oben angegebene Mindestspielerzahl hat.

(11) Kann ein Spiel nicht zum angesetzten Zeitpunkt begonnen werden, ist es noch auszutragen, wenn eine ordnungsgemäße Spieldurchführung gewährleistet ist. Alle am Spiel Beteiligten haben in diesem Fall eine Wartefrist von 45 Minuten einzuhalten.

(12) Kam das angesetzte Spiel infolge Nichtantreten einer Mannschaft nicht zur Austragung, sind die dafür maßgeblichen Umstände innerhalb von drei (3) Tagen dem zuständigen Staffelleiter nachzuweisen. In den Fällen des begründeten Nachweises erfolgt Neuansetzung durch den Staffelleiter. In allen anderen Fällen ist durch das zuständige Sportgericht ein Verfahren durchzuführen.

(13) Ein Verzicht auf die Austragung eines Pflichtspieles ist nicht zulässig.

(14) Pflichtspiele unter Flutlicht sind nach erfolgter Abnahme nach § 51 (3) möglich.

(15) Ein Spiel unter Flutlicht darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über Fortsetzung oder den Abbruch des Spieles.

(16) Pflichtspiele, ausgenommen Turnierspiele zur Ermittlung der Futsal-Meister, sind auf Rasen- oder Kunstrasenplätzen, wenn letztere den Anforderungen des § 51 (3), letzter Absatz, entsprechen, oder in Ausnahmefällen auch auf Hartplätzen auszutragen.

(17) Der Spielbericht Online ist unmittelbar nach dem Spiel vom Schiedsrichter oder den SR-Assistenten vollständig auszufüllen. Die Eintragungen sind mit den beiden Mannschaftsverantwortlichen abzugleichen und nach der Schiedsrichterfreigabe

durch diese unmittelbar vor Ort bis 18:00 Uhr spätestens aber 60 Minuten nach Spielende die Kenntnisnahme zu bestätigen. Bei Nichtverfügbarkeit des Spielberichtes Online sind alle genannten Eintragungen nach obiger zeitlicher Maßgabe nachzuholen.

(18) In allen Alters- und Spielklassen sind Rückennummern zu tragen. Dabei darf ein Feldspieler nur unter einer Nummer im Spiel eingesetzt werden. Lediglich die Torhüter dürfen mit zwei Rückennummern auf dem Spielbericht vermerkt werden.

(19) Vereine der Spiel- und Altersklassen, in denen der Spielbericht online nicht angewendet wird, sind verpflichtet, die Spielergebnisse ihrer Heimspiele aus Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspielen selbstständig dem DFBnet bis 18.00 Uhr am jeweiligen Tag des Spieles bzw. eine Stunde nach Spielende zu melden. Gleiches gilt bei Nichtverfügbarkeit des Spielberichts online.

(20) Für den Spielbetrieb der Herrenspielklassen des SFV (Sachsenliga, Sachsenklassen und Landespokal) ist der Liveticker auf der DFBnet-Plattform verpflichtend zu bedienen. Die Vereine sind verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß vorzunehmen. Der Mindestumfang umfasst folgende Angaben, die jeweils zeitnah (binnen 1 Minute nach dem Ereignis) durch die Heimmannschaft einzugeben sind:

- Anstoß
- Torerzielung mit Spielminute und Torschütze
- Halbzeitpfiff und Spielstand zur Halbzeit
- Wiederanpfiff zur 2. Halbzeit
- Torerzielung und Spielminute und Torschütze
- Abpfiff und Endstand des Spiels
- den Endstand betreffende Sonderereignisse (wie z.B. Spielabbruch u. ä.).

§ 60 Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

(1) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel (außer Pokal-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel) schuldhaft nicht an, verzichtet sie auf ein Spiel oder verursacht schuldhaft einen Spielausfall, so wird ihr dieses Spiel als mit 0:2 Toren als verloren, dem Gegner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen gewertet.

a) Erfolgt dies in der 1. Halbserie beim Spiel auf des Gegners Platz, so hat die Mannschaft darüber hinaus das Rückspiel auf des Gegners Platz auszutragen.

b) Erfolgt dies in der 2. Halbserie beim Spiel auf des Gegners Platz, so ist die Mannschaft zudem auf Verlangen des Spielpartners zur Austragung eines Freundschaftsspieles innerhalb des laufenden Jahres verpflichtet.

(2) Tritt eine Mannschaft zu einem Pokal-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel schuldhaft nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

(3) Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Meisterschaftsspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb zu streichen. Sie gilt als erster Absteiger. Die Ergebnisse der bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sind zu annullieren.

(4) Stehen die letzten 3 Spiele der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Ergebnisse der Spiele nicht annulliert werden. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner je Spiel drei Punkte mit einem Torverhältnis von 2:0 zugesprochen.

(5) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel nicht an, kann der Gegner innerhalb 2 Wochen Regressansprüche, beginnend mit dem Tag nach dem betreffenden Spiel, beim Gegner geltend machen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen.

(6) Können sich die Vereine eigenverantwortlich nach (5) nicht einigen, entscheidet das zuständige Sportgericht auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach abschlägigem Bescheid des Gegners schriftlich (in dreifacher Ausfertigung) unter Beifügung der Belege einzureichen.

(7) Bei zurückgezogenen Mannschaften regelt sich die Spielwertung im laufenden Spieljahr nach (3) bzw. (4).

(8) Bei Kinderfußballfestivals liegt ein Nichtantreten vor, wenn der Verein trotz verbindlicher Meldung nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

§ 61 Spielabbruch

(1) Eine Mannschaft ist nicht zum Spielabbruch berechtigt.

(2) Der Schiedsrichter ist berechtigt, ein Spiel vorzeitig abzubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Im Besonderen kann ein Spiel durch den Schiedsrichter abgebrochen werden bei

a) starker Dunkelheit

b) Unbespielbarkeit des Platzes

c) Witterungsbedingungen, die die Spieldurchführung nicht mehr zulassen

d) Tätlichkeiten durch Spielerinnen/Spieler gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten

e) Widersetzlichkeiten der Spielerinnen/Spieler

f) bedrohlicher Haltung der Zuschauer und mangelhaftem Ordnungsdienst

g) tätlichem Angriff durch Zuschauer oder Außenstehende gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten

h) besonders schweren (körperlichen) Verletzungen, einschließlich Todesfällen.

Bei Spielabbrüchen nach a), b) und c) erfolgt Neuansetzung durch den Staffelleiter. In allen anderen Fällen ist durch das zuständige Sportgericht ein Verfahren durchzuführen.

(4) Wird ein durch den Schiedsrichter abgebrochenes Pflichtspiel wiederholt, so ist unabhängig von der tatsächlichen Spielzeit hinsichtlich persönlicher Strafen wie folgt zu verfahren:

- Sperrtag wird angerechnet
- ausgesprochene Verwarnungen werden gezählt.

(5) Wird ein Spiel durch Verschulden einer Mannschaft oder eines Vereins oder durch Verschulden beider Vereine nach 3 d) bis 3 h) oder nach § 1 Abs. 4 der Spielordnung (auch in Verbindung mit § 59 Ziffer 10) vorzeitig abgebrochen, so ist das Spiel für den oder die Schuldigen mit 0:2 Toren als verloren, für den Unschuldigen mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige zum Zeitpunkt des Abbruches ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen.

§ 62 Platzsperre durch Rechtsorgane

(1) Die Platzsperre hat die Wirkung, dass der Platz für eine bestimmte Zeitspanne oder Anzahl von Pflicht- und Freundschaftsspielen von der oder den betroffenen Mannschaften nicht benutzt werden darf. Der verursachende Verein hat dem Staffelleiter für die Ansetzung einen neutralen Platz zu benennen. Findet sich ein solcher Platz trotz zumutbarer Bemühungen nicht, so sind die Spiele auf dem Platz des Gegners auszutragen.

(2) Die Pflichten des gesperrten Vereins als Platzverein bleiben bestehen.

(3) Findet ein Spiel auf neutralem oder auf dem Platz des Gegners statt, so trägt der Verein, dessen Platz gesperrt ist, die aus der Durchführung des Spieles entstehenden Kosten.

(4) Über finanzielle Streitigkeiten zwischen den beteiligten Vereinen entscheidet das zuständige Sportgericht/Jugendsportgericht auf Antrag.

§ 63 Schiedsrichter

(1) Die Ansetzungen sind den Schiedsrichtern in der Regel rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Die für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten anfallenden Kosten trägt der platzbauende Verein.

(3) Der Schiedsrichter hat rechtzeitig vor Spielbeginn am Platz anwesend zu sein. Es ist seine Pflicht, die Bespielbarkeit des Spielfeldes und dessen ordnungsgemäßen Aufbau zu kontrollieren.

(4) Erscheint zum festgesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht, übernimmt der angesetzte erste (zweite) Schiedsrichterassistent die Spielleitung. Anderenfalls müssen sich die beteiligten Vereine auf einen anderen neutralen Schiedsrichter einigen. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, muss die Einigung auf einen geprüften Schiedsrichter der beteiligten Vereine erzielt werden. Dabei übernimmt der höher eingestufte Schiedsrichter die Spielleitung. Anderenfalls entscheidet das Los.

Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, ist eine Wartefrist von 45 Minuten einzuhalten und ein geeigneter Sportfreund, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann, muss nach Einigung zwischen den Vereinen bzw. Los, die Spielleitung übernehmen. Ein Spielausfall ist grundsätzlich nicht statthaft.

(5) Bei Spielen, die durch die Verbandsorgane nicht mit einem Schiedsrichter besetzt werden, hat der Gastgeber die Pflicht zur Spielleitung.

(6) Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen in Ziffer (4) gelten entsprechend, wenn sich ein Schiedsrichter während des Spiels verletzt oder die Spielleitung durch den angesetzten Schiedsrichter aus anderem Grund dauerhaft unmöglich wird.

§ 64 Pokalbestimmungen

(1) An Pokalspielen können sich alle Vereine eines Verbandes mit einer Mannschaft beteiligen. Die Regelung gilt nur für den Herrenbereich. KVF können abweichende Festlegungen treffen. Für den Landespokalwettbewerb der Herren gelten ergänzend die vom Präsidium des SFV erlassenen gesonderten Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Teilnahmeberechtigung für Pokalspiele richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Mannschaften im laufenden Spieljahr. Ferner sind am Landespokalwettbewerb die Kreispokalsieger des abgelaufenen Spieljahres startberechtigt. Ist ein Kreispokalsieger der Herren oder Junioren gleichzeitig Aufsteiger zur Sachsenklasse oder verzichtet dieser auf sein Startrecht im Landespokalwettbewerb, so ist der zuständige KVF berechtigt, den nächstqualifizierten Teilnehmer des Kreispokalwettbewerbes zum Landespokalwettbewerb zu melden, soweit dieser die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Festlegung der Qualifizierungskriterien erfolgt durch den KVF. Im Landespokalwettbewerb der Frauen und Junioren können auch Spielgemeinschaften zugelassen werden.

(3) Pokalspiele werden im Herren- und Frauenbereich im K.o.-System in einer einfachen Runde ausgetragen. Im Junioren/Juniorinnen-Spielbetrieb sind abweichende Regelungen möglich.

(4) Erreichen zwei Mannschaften eines Vereins im laufenden Wettbewerb das Halbfinale, werden beide gegeneinander angesetzt. Bei Klassengleichheit wird der Endspielort durch Losentscheid ermittelt, sofern kein neutraler Endspielort festgelegt wurde.

(5) Die Spielpaarungen werden durch Losentscheid ermittelt. In den ersten beiden Runden kann eine Einteilung nach territorialer Zweckmäßigkeit erfolgen. Unterklassige Mannschaften erhalten Heimvorteil. Die KFV können davon abweichende Regelungen treffen. In der ersten Runde des Landespokals spielen Kreispokalsieger bzw. die gemeldeten Mannschaften der KFV nicht gegeneinander.

(6) Pokalendspiele können auf neutralem Platz ausgetragen werden. Das Landespokalendspiel der Herren wird auf einem Platz ausgetragen, welcher unter Beachtung aller Umstände vom Präsidium auch langfristig festgelegt werden kann.

(7) Die sich aus den vorgenannten Regelungen ergebenden Pflichten als platzbauender Verein werden durch abweichende Festlegungen des Spielortes nicht berührt.

(8) Die Teilnahme am Landespokalendspiel der Herren setzt voraus, dass die Endspielvereine zur Sicherung eventueller Forderungen des Verbandes eine Sicherheitsabtretung zu Gunsten des SFV, im Hinblick auf die DFB-Zahlungen für die Teilnahme am DFB-Pokalwettbewerb, abgeben.

(9) Im Landespokal der Herren können sich nur 1. Mannschaften aus der 3. Liga, Regionalliga, Oberliga, Sachsenliga und Sachsenklassen sowie die Kreispokalsieger bzw. die gemeldeten Mannschaften der KVF gem. Abs. (2) Satz 3 des abgelaufenen Spieljahres beteiligen. In der/ den ersten Runde(n) können höherklassige Mannschaften mit Freilosen bedacht werden.

Im Kreispokal können auch untere Mannschaften teilnehmen. Wird eine untere Mannschaft Kreispokalsieger, deren Verein bereits mit einer Mannschaft im Landespokal startberechtigt ist, dann kann im Landespokal nur die nächstplatzierte erste Mannschaft eines Vereins teilnehmen.

(10) Im Nachwuchsbereich werden folgende Pokalwettbewerbe durchgeführt:

a) A-, B-, C-, D-Junioren: Landespokal, Kreispokale;

b) B-, C-, D-Juniorinnen: Landespokal, Kreispokale

Näheres zur Durchführung des Landespokales der D-Juniorinnen regeln die jährlich erlassenen Durchführungsbestimmungen des Frauen- und Mädchenausschusses.

§ 65 Freundschaftsspiele

(1) Abschlüsse von Freundschaftsspielen sollten gegenseitig unter Angabe der Bedingungen schriftlich getätigt werden. Freundschaftsspiele und Turniere sind beim Staffelleiter des Heimvereins/ ausrichtenden Vereins anzumelden. Die Anmeldung hat bis zu 5 Tagen vor Spielbeginn beim zuständigen Staffelleiter zu erfolgen.

(2) Rückspielverpflichtungen sollten spätestens innerhalb Jahresfrist erfolgen. Grundsätzlich kann ein abgeschlossenes Freundschaftsspiel nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und Zustimmung des Gegners abgesagt werden. Erfolgt eine Absage ohne Beachtung dieser Bestimmung, kann der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet werden.

(3) Im Streitfall entscheidet das zuständige Sportgericht.

(4) Es ist allen Verbandsvereinen grundsätzlich verboten, gegen oder für einen Nichtverbandsverein bzw. eine nicht zugelassene Mannschaft zu spielen. Ausnahmegenehmigungen hierzu erteilt der SFV auf Antrag.

(5) Jedes Freundschaftsspiel/ -turnier mit einem ausländischen Verein bedarf der Genehmigung. Der Antrag ist bis zu 10 Tagen vor Spielbeginn in der Geschäftsstelle des SFV einzureichen und durch diese genehmigen zu lassen.

(6) Bei Freundschaftsspielen/Turnieren ist der Spielbericht grundsätzlich an den zuständigen Staffelleiter des Heimvereins zu schicken. Sind Lizenzvereine beteiligt, ist dieser an den DFB zu senden, ein zweites Exemplar erhält der zuständige Staffelleiter. Bei Vorkommnissen leitet der Staffelleiter die erforderlichen Unterlagen an das zuständige Sportgericht des betreffenden Vereins weiter (Amateurspieler/Vereine entsprechend Spielklasse, Lizenzspieler/Vereine an den DFB).

(7) Die Teilnahme von Spielern, Schiedsrichtern oder Trainern von Mitgliedsvereinen an Spielen, die außerhalb des vom SFV und den Kreis- verbänden organisierten Spielbetriebes stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist an den zuständigen Verband zu richten. Der Eingang hat spätestens vier Wochen vor dem Spiel zu erfolgen. Dem Antrag ist das schriftliche Einverständnis von den Vereinen der Spieler bzw. Trainer beizufügen.

§ 66 Auswahlspiele

(1) Auswahlspiele sind vom DFB, dem SFV und den KVF organisierte Spiele von National-, Regionalauswahl-, Landesauswahl- und Kreis- auswahlmannschaften sowie Spiele der Talentstützpunkte.

(2) Vereine dürfen keine Auswahlspiele veranstalten. Darunter fallen auch Spiele kombinierter Mannschaften mehrerer Vereine.

(3) Bei Abstellung einer Spielerin/eines Spielers zu Auswahlspielen der Frauen / Herren kann der betreffende Verein die Absetzung des angesetzten Pflichtspieles beim

zuständigen Staffelleiter beantragen. Dem rechtzeitigen Ersuchen kann stattgegeben werden. Bei Berufung von B-Juniorinnen/ A-Junioren des älteren Jahrgangs für Lehrgänge/ Spiele von Auswahlmannschaften kann die Absetzung des Frauen-/ Herrenspieles des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

Bei Berufung von für die erste Amateurmannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spieles der 1. Amateurmannschaft nicht verlangt werden.

(4) Bei Abstellung von mehr als einer Spielerin/einem Spieler oder einer Torhüterin/eines Torhüters zu Auswahlspielen im Nachwuchsbereich, kann der betroffene Verein die Absetzung des angesetzten Pflichtspieles beantragen. Der Antrag ist unverzüglich nach Erhalt der Anforderung beim zuständigen Staffelleiter einzureichen und kann sich nur auf ein Spiel der Altersklasse beziehen, der die Juniorin/der Junior gemäß § 42 Zi. (3) angehört.

(5) Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele, Vorbereitungsspiele und Lehrgänge angeforderte Spielerinnen/Spieler freizustellen. Angeforderte Spielerinnen/Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für jegliche Spiele im Verein nicht spielberechtigt, es sei denn, der anfordernde Verband erteilt eine Ausnahmegenehmigung.

(6) Der Verband ist berechtigt, Spielerinnen/Spieler, die wegen Vereinswechsel innerhalb des Verbandsgebietes für den neuen Verein noch keine Spielerlaubnis haben, für Auswahlspiele aufzustellen.

(7) Verweigert eine Spielerin/ein Spieler ohne triftigen Grund die Mitwirkung in einem Auswahlspiel, Vorbereitungsspiel oder Lehrgang, so kann die Spielerin/der Spieler und/oder der Verein bestraft werden.

§ 67 Pass- und Spielrecht

(1) Eine Spielerin/ein Spieler kann grundsätzlich nur für einen Verein Spielerlaubnis haben. Eine Gastspielgenehmigung wird im SFV sowie in den KVF nur für Freundschaftsspiele nach den Maßgaben von Ziffer (5) erteilt. Ein befristetes Zweitspielrecht kann nach den Maßgaben der §§ 67 a bis 67 c erteilt werden.

(2) Die Spielerlaubnis kann online (für registrierte Vereine) oder per Post mittels Passantragsformular beantragt werden. Bei Online-Anträgen ist immer ein aktuelles digitales Spielerfoto gemäß dem Leitfaden zur Erstellung eines Spielerfotos mit hochzuladen. Das Spielerfoto ist vom antragstellenden Verein neu zu erstellen und muss einen erkennbaren Vereinsbezug des antragstellenden Vereins aufweisen. Bei der erstmaligen Beantragung einer Spielerlaubnis sind das Geburtsdatum und der vollständige Name vom Antrag stellenden Verein durch eine Kopie eines amtlichen Dokuments nachzuweisen.

Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle des SFV.

a) Jeder Missbrauch der Spielberechtigungsnachweise wird bestraft.

b) Eine auf Grund unrichtiger Angaben erteilte bzw. fehlerhafte Spielerlaubnis ist ungültig. Sich daraus ergebende Folgen trägt der Verein.

c) Bedingte Zustimmungen bzw. Abweichungen zum Vereinswechsel sind nicht zulässig. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Nichtzustimmung nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wird, werden die Anträge behandelt, als ob eine Zustimmung vorliegt.

d) Informiert die Passstelle des SFV den abgebenden Verein per DFBnet Postfach oder per Post über eine Passanforderung, so muss der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen (Poststempel der Anforderung) den Spieler online abmelden oder das Abmeldeformular per Post bzw. per DFBnet-E-Postfach an die Passstelle senden.

e) Geschieht das nicht, oder wird keine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt die Zustimmung zum Vereinswechsel als erteilt. Zusätzlich leitet die Passstelle des SFV ein gebührenpflichtiges Passeinzugsverfahren ein.

f) Soweit der abgebende Verein Ansprüche gegenüber der Spielerin/dem Spieler hat (z.B. Beitragsrückstände, materielle Probleme) sind diese als vereinsinterne Angelegenheiten, entsprechend der Satzung des Vereins zu regeln. Auch sonstige Bestimmungen der Vereinssatzung (z.B. Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft) haben keinen Einfluss auf einen Vereinswechsel.

(3) Die Aktualität der Spielerfotos für die elektronische Spielerlaubnis ist von den Vereinen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren. Zu folgenden Zeitpunkten ist eine Aktualisierung mindestens durchzuführen:

a) Im Kinder- und Juniorenbereich:

- beim Wechsel vom Kleinfeld auf das Großfeld (ab C-Junioren/innen)
- beim Wechsel aus dem Junioren- in den Erwachsenenbereich (nach A-Jun./B-Juniorinnen)

b) Im Erwachsenenbereich

- alle 10 Jahre

(4) Bei Rückkehr zum alten Verein vor Ablauf der gesamten Wartefrist ist gleichzeitig mit dem erneuerten Passantragsformular die Bestätigung vorzulegen, dass sie/er für seinen neuen Verein nicht gespielt hat. In diesem Falle hat der Verein Passantragsgebühren und evtl. Passeinzugsgebühren dem antragstellenden Verein zurückzuerstatten.

(5) Ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim SFV ist die Spielerin/der Spieler für Freundschaftsspiele spielberechtigt. Außerdem kann sie/er in

- Kinderfußballfestivals
- Spielen der Senioren- und Breitensportmannschaften eingesetzt werden.

(6) In Freundschaftsspielen und Spielen der U 13 Talentspielrunde können auf schriftlichen Antrag des betreffenden Vereins Spieler/innen mit Gastspielgenehmigung eingesetzt werden. Dem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen. Die Gastspielgenehmigung ist kostenpflichtig und wird von der Geschäftsstelle des SFV erteilt.

§ 67a Zweitspielrechte für Juniorinnen und Junioren

(1) Junioren, die im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit besitzen, weil der Verein in der Altersklasse des Juniors

a) keine Mannschaft, auch nicht in einer Spielgemeinschaft gemeldet hat, oder

b) eine eigenständige Mannschaft gemeldet hat und darüber hin- aus über weitere Spieler verfügt, ohne jedoch eine weitere eigenständige Mannschaft bilden zu können,

kann auf Antrag ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.

(2) Juniorinnen, die im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit besitzen, weil der Verein in der Altersklasse der Juniorin

a) keine Juniorinnenmannschaft, auch nicht in einer Spielgemeinschaft gemeldet hat, oder

b) eine eigenständige Juniorinnenmannschaft gemeldet hat und da- rüber hinaus über weitere Spielerinnen verfügt, ohne jedoch eine weitere eigenständige Juniorinnenmannschaft bilden zu können,

kann auf Antrag ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.

(3) Zur Talentförderung kann Juniorinnen, die im eigenen Verein keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besitzen, auf Antrag ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins in der gleichen Altersklasse erteilt werden. Zur Spitzenförderung kann einer Spielerin aus dem Landesleistungszentrum ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines Kooperationsvereins erteilt werden, um einer entsprechenden Förderung des Talentes gerecht zu werden. Der Antrag erfolgt durch das LLZ ausschließlich auf Empfehlung der Landestrainer.

Talentierte Spielerinnen in einer Juniorinnenmannschaft können auf Empfehlung des Landestrainers bzw. der Landestrainerin ein Zweitspielrecht für das weibliche Landesleistungszentrum erhalten. Die betreffende Spielerin ist für das Landesleistungszentrum im Landes- und Kreisspielbetrieb nur für Wettbewerbe der Junioren spielberechtigt.

(4) Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:

a) schriftlicher Antrag des Gastvereins

b) Zustimmung des Stammvereins

c) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters

d) Angabe der Spielerpassnummer.

Bei Online-Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen durch den Gastverein mind. zwei Jahre aufzubewahren und bei Kontrolle der Passstelle nachzuweisen.

(5) Die Spielberechtigung erteilt die Geschäftsstelle des SFV mit Eintragung auf dem Spielerpass. Die Erteilung des Zweitspielrechts erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31. März für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.

(6) Ein Zweitspielrecht kann jeweils nur für ein Spieljahr erteilt werden. Es erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt oder wenn der Stammverein nachträglich in den Spielbetrieb der betreffenden Altersklasse eintritt.

(7) Mit der Erteilung des Zweitspielrechtes nach (1b) bzw. (2b) verliert der Junior / die Juniorin in seinem / ihrem Stammverein die Spielberech- tigung für Mannschaften seiner / ihrer Altersklasse.

(8) Der Junior kann im Gastverein nur in Juniorenmannschaften, die Juniorin nur in Juniorinnenmannschaften eingesetzt werden. In den Fällen von (2a) und (3) darf die Juniorin auch in Juniorenmannschaften des Gastvereins eingesetzt werden.

(9) Im Gastverein gilt das Zweitspielrecht grundsätzlich nur für die beantragte Altersklasse. Es berechtigt nur dann zum Einsatz in einer Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse, wenn der Stammverein in dieser nächsthöheren Altersklasse keine Mannschaft, auch nicht in Spielgemeinschaften gemeldet hat. Ein Einsatz in Frauen-/Herrenmannschaften des Gastvereins ist nicht zulässig.

(10) Zweitspielerechte begründen keine Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele der DFB-Nachwuchsligen, Junioren-Regionalligen und Sachsenligen der Junioren.

§ 67b Zweitspielrechte für Personen mit wechselnden Aufenthaltsorten

(1) Der SFV kann zur Förderung des Spielbetriebes unterhalb der Sachsenliga ein Zweitspielrecht zulassen, um Spielmöglichkeiten für Auszubildende, Studenten, Berufspendler, Kinder getrenntlebender Eltern und vergleichbare Personengruppen mit wechselnden Aufenthaltsorten zu schaffen.

(2) Ein Zweitspielrecht kann nur für einen Gastverein erteilt werden, der einem anderen Kreisverband als der Stammverein der/des Spielerin/ Spielers angehört. Der kürzeste, mögliche Anfahrtsweg zwischen Stammverein und Gastverein muss mindestens 100 km betragen. Das Zweitspielrecht im Gastverein gilt nicht für Wettbewerbe, an denen Mannschaften des Stammvereins teilnehmen.

(3) Ein Zweitspielrecht ist vom Gastverein beim SFV zu beantragen und muss mit entsprechenden Nachweisen begründet werden. Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:

a) Mindestentfernung zwischen dem Stammverein und dem Gastverein 100 km (Maßstab: kürzt möglicher Anfahrtsweg)

b) schriftlicher Antrag des Gastvereines mit glaubwürdigen Nachweisen

c) Zustimmung des Stammvereines, bei Einreichung des Antrags über das DFBnet muss die Zustimmung des Stammvereins anschließend über das DFBnet erfolgen (digitale Zustimmung). Bei anderweitiger Zusendung der Antragsunterlagen benötigt es die schriftliche Zustimmung des Stammvereins auf dem Antrag.

d) schriftliche Zustimmung der Spielerin / des Spielers, bei Juniorinnen und Junioren schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters

e) schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Kreisverbandes, bei landesverbandsübergreifendem Zweitspielrecht, die Einverständniserklärung des jeweiligen Landesverbandes

f) Nachweis der gültigen Spielberechtigung beim Stammverein.

(4) Die Spielberechtigung erteilt die Passstelle des SFV mit Eintragung auf dem Spielerpass. Die Erteilung des Zweitspielrechtes erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31. März für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.

(5) Ein Zweitspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt. Zweitspielrechte berechtigen nicht für die Teilnahme an Landespokalwettbewerben und Futsal-Meisterschaften der Herren.

(6) Das Zweitspielrecht kann auch für Frauenmannschaften unterhalb der Sachsenliga erteilt werden, solange der Spielbetrieb auf Kreisebene auf Kleinfeld ausgetragen wird.

§ 67c Zweitspielrechte für Altherren-Spielbetrieb bzw. Ü-Mannschaften

(1) Hat ein Spieler in seinem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in Altherren- bzw. Ü-Mannschaften, so kann ein Zweitspielrecht für die AH-/ Ü-Mannschaft in einem anderen Verein (Gastverein) erteilt werden.

(2) Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:

a) schriftlicher Antrag des Gastvereines auf dem gültigen SFV-Formular

b) Zustimmung des Stammvereines, bei Einreichung des Antrags über das DFBnet muss die Zustimmung des Stammvereins anschließend über das DFBnet erfolgen (digitale Zustimmung). Bei anderweitiger Zusendung der Antragsunterlagen benötigt es die schriftliche Zustimmung des Stammvereins auf dem Antrag

c) Angabe der Spielerpassnummer

(3) Die Spielberechtigung erteilt die Passstelle des SFV im DFBnet Pass Online. Die Erteilung des Zweitspielrechtes erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31. März für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.

(4) Das Zweitspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse (AH-/ Ü-Bereich) einstellt oder der Stammverein nachträglich in den Spielbetrieb der betreffenden Altersklasse eintritt.

(5) Im Gastverein gilt das Zweitspielrecht grundsätzlich nur für die beantragte Altersklasse. Es berechtigt unter Beachtung der Altersklasseneinteilung von § 42 Absatz 2 nur dann zum Einsatz in einer Mannschaft einer anderen Altersklasse, wenn der Stammverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat. Sofern im Spielbetrieb der Kreisverbände der Altersklassen Ü40 bis Ü70 eine andere Regelung bezüglich der Altersuntergrenze getroffen wurde, ist die Erteilung des Zweitspielrechts auch für solche Spieler möglich, die unter die Regelung der Kreisverbände fallen.

§ 68 Wechsel innerhalb des Vereins/Einschränkung der Spielerlaubnis

(1) Wechsel und Einsatzbedingungen in und zwischen den Mannschaften hat ausschließlich der Verein zu verantworten. Wer beim Einsatz von Spielerinnen und Spielern in unterklassigen Mannschaften - wie in den nachfolgenden Absätzen bestimmt - die Regeln der sportlichen Fairness verletzt und Meisterschaft, Auf- und Abstieg sowie Pokalspiele beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, ist durch das Sportgericht zur Verantwortung zu ziehen.

(2)

a) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft ihres Vereines sind Spielerinnen/Spieler erst nach einer Wartefrist für Pflichtspiele unterklassiger Mannschaften dieser Altersklasse ihres Vereines spielberechtigt.

Die Wartefrist beträgt

aa) 5 Tage für Einsätze innerhalb der Spielklassen des Kreises und des Landes (Herren und Frauen)

ab) 5 Tage für Einsätze in allen Spielklassen der Juniorinnen und Junioren des SFV und der KVF unterhalb der Regionalliga

ac) 5 Tage für Einsätze in allen übrigen Fällen.

Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Wartefrist. § 11a der DFB-Spielordnung bleibt davon unberührt.

b) In Meisterschafts- Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspielen dürfen maximal zwei Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft dieser Altersklasse des Vereins eingesetzt werden. In Spielen zu Futsal-Meisterschaften können in den Ausschreibungen weitere Einsatzbeschränkungen für Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft festgelegt werden. Stammspieler in diesem Sinne ist, wer nach dem fünften Pflichtspiel der höherklassigen Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mindestens 50 % der bisherigen Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in einer höherklassigen Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

c) Die Einschränkung unter 2 a) und 2 b) gilt nicht für den Einsatz in Frauen- und Herrenmannschaften für Spielerinnen/Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer an den letzten vier Spieltagen der unterklassigen Mannschaft.

d) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der DFB-Nachwuchsliga spielen, gelten abweichend von 2 a) und 2 die Bestimmungen von § 28 a der DFB-Jugendordnung.

e) Für den Einsatz in Spielen bei Wettspielformen im Kinderfußball gelten die Wartefrist und die Stammspielerreglung nach 2 a) bzw. 2 b) nicht.

f) Die Einschränkung unter 2 a) und 2 b) gilt nicht für den Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften innerhalb dieser Altersklasse.

(3) An den letzten vier Spieltagen sowie nachfolgenden Entscheidungsspielen der jeweils betreffenden Spielklassen und Pokalspielen in diesem Zeitraum und danach sind auch Spielerinnen/Spieler, die das 23. Lebensjahr am 1. Juli noch nicht vollendet haben, erst nach einer Wartefrist von fünf Tagen auf Landes- und Kreisebene spielberechtigt. Gleiches gilt für Spieler nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regional- oder Oberligamannschaft gemäß § 11 a. Gleiches gilt für Spielerinnen nach einem Einsatz in der Bundesliga nach DFB-Spielordnung § 14 bzw. der Regionalliga Frauen. In diesem Zeitraum und danach

gilt auch für diese Spielerinnen und Spieler die Stammspielerbeschränkung (max. zwei) nach Absatz 2b.

(4) Zieht ein Verein eine Mannschaft in der laufenden Meisterschaft zurück, so wird der Einsatz dieser Spieler in den unteren Mannschaften seines Vereins auf vier Spieler/Spielerinnen begrenzt, die in der höherklassigen Mannschaft mehr als 50 % der Meisterschaftsspiele bestritten haben.

(5) Eine nach § 69 (5) erlangte Spielberechtigung für die Junioren-Bundes- und Regionalliga gilt nicht für die anderen Juniorenmannschaften des Vereins.

§ 69 Vereinswechsel von Junioren/Juniorinnen

(1) Beim Vereinswechsel von Jugendlichen sind die allgemeinen Grundsätze der §§ 16 bis 26 a sowie § 67 der Spielordnung anzuwenden. Davon ausgenommen sind die in § 16 Nr. 2 und 3 der Spielordnung festgelegten Wechselperioden und Entschädigungen, stattdessen gelten die folgenden Bestimmungen.

(2)

a) Abmeldung im Zeitraum 1. April bis 30. Juni

Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab dem Eingang des Antrages, jedoch frühestens zum 1. Juli erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst nach einer Wartefrist von 3 Monaten erteilt. In den Altersklassen der A-Junioren/ B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs bis D-Junioren/D-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der in der Finanzordnung festgelegten Ausbildungs- und Förderentschädigung ersetzt werden. Spieler und Spielerinnen der Altersklasse D-Junioren des jüngeren Jahrgangs, bis G-Junioren können auch ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln, wenn der Antrag bis zum 31. August in der Geschäftsstelle eingeht.

b) Abmeldung im Zeitraum 1. Juli bis 31. März

Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab Eingang des Antrages, jedoch frühestens nach einer Wartefrist von 1 Monat erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst nach einer Wartefrist von 3 Monaten erteilt.

c) Eine nach a) oder b) für den aufnehmenden Verein erteilte Spielberechtigung gilt nicht für Pflichtspiele des abgelaufenen Spieljahres, die noch nach dem 30. Juni ausgetragen werden.

Die Wartefrist beginnt jeweils am Tag nach der Abmeldung beim abgebenden Verein. Bei übergebietlichem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Landesverbandes.

(3) Juniorinnen, die im Verein keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft haben, weil der Verein in der Altersklasse der Juniorin keine Mannschaft gemeldet hat oder diese zurückzieht und deshalb nach 2 b) dieser Bestimmung in einen anderen Verein wechseln, wo Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft besteht, erhalten das sofortige Spielrecht.

(4) Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Wechselperioden und Entschädigungen gemäß § 16 der Spielordnung. Gleiches gilt für A- und B-Junioren für die Erlangung einer Spielberechtigung in der DFB-Nachwuchsliga oder Junioren-Regionalliga. Ist oder wird der Junior Vertragsamateur, gelten der §§ 22 und 23 der Spielordnung.

(5) Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres sowie die Altersklasse des Spielers, der er im neuen Spieljahr angehört.

(6) Spieler der B-Junioren oder älter unterliegen bei einem Wechsel zu einem Verein, dessen A- bzw. B-Junioren in der Bundesliga oder Regionalliga spielt oder dafür qualifiziert ist, den besonderen Wechselbestimmungen gemäß DFB-Jugendordnung.

Ist aus leistungssportlichen Gründen ein Einsatz in der DFB-Nachwuchs- bzw. Regionalliga nicht mehr gegeben, kann bei der Rückkehr zum vorherigen Verein eine sofortige Spielerlaubnis erteilt werden.

§ 70 Spielgemeinschaften

(1) Die Vereine sind verpflichtet, eigenständige Jugendarbeit zu leisten. Vereine, die nicht über eine ausreichende Anzahl von Spielern für die Meldung einer Mannschaft verfügen, können nach § 46 (5) eine Spielgemeinschaft bilden. An einer Spielgemeinschaft können bis zu drei Vereine beteiligt sein. Spielgemeinschaften zum Zweck der Leistungsförderung werden nicht genehmigt.

(2) Jeder Verein kann pro Altersklasse nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Die Möglichkeit zur Meldung eigenständiger Mannschaften in der gleichen Altersklasse bleibt unberührt. Ist ein Verein in einer Altersklasse sowohl mit einer eigenständigen Mannschaft vertreten als auch an einer Spielgemeinschaft beteiligt, darf die Mannschaft der Spielgemeinschaft grundsätzlich nur in einer niedrigeren Spielklasse als die eigenständige Mannschaft dieses Vereines spielen. Davon ausgenommen ist die unterste Spielklasse auf Kreisebene, wobei das Aufstiegsrecht in dem Fall nur der eigenständigen Mannschaft zusteht. Im Spielbetrieb der Juniorinnen und Junioren können die Kreisverbände davon abweichend festlegen, dass eigenständige Mannschaft und Spielgemeinschaft eines Vereins auch oberhalb der niedrigsten Spielklasse gemeinsam am Spielbetrieb teilnehmen können, wobei das Aufstiegsrecht auch hier nur der eigenständigen Mannschaft zusteht. Die

Bildung von kreisübergreifenden Spielgemeinschaften ist möglich. Die Bildung von Landesverband übergreifenden Spielgemeinschaften ist zulässig.

(3) Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit Abgabe des DFBnet-Meldebogens zu stellen. Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß Finanzordnung des zuständigen Verbandes gebührenpflichtig. Die Genehmigung erteilt der zuständige Spiel- und Jugendausschuss bzw. der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für jeweils ein Spieljahr.

(4) Für die Spielgemeinschaft sind alle Spieler spielberechtigt, die für einen der beteiligten Vereine eine Spielerlaubnis besitzen. Bestehende Spielrechte für andere Mannschaften beim Stammverein sind nicht eingeschränkt.

(5) Der federführende Verein wird mit der Erfüllung des Schiedsrichtersolls beauflagt und ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation / Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Nur der federführende Verein kann das von der Spielgemeinschaft erspielte Startrecht in einer Spielklasse und in anderen Wettbewerben im Folgespieljahr wahrnehmen. Dieser kann bei Bedarf wieder eine Spielgemeinschaft, ggf. auch in anderer Besetzung, bilden. Verzichtet der federführende Verein im Folgespieljahr auf das Startrecht, so kann dieses auf Antrag einem der anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- oder Abstieg. Ist ein nicht federführender Verein einer Spielgemeinschaft im Folgejahr nicht mehr an dieser Spielgemeinschaft beteiligt, ist er in der untersten Spielklasse des betreffenden Kreis- oder Stadtverbandes einzustufen.

(6) Bei Zurückziehung einer Spielgemeinschaft während des Spieljahres entscheidet der zuständige KVF über die Einstufung der zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften im folgenden Spieljahr, sofern solche gemeldet werden.

(7) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft während des Spieljahres können die Spieler von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Der KVF entscheidet über die Einstufung der Mannschaft des ausscheidenden Vereins im folgenden Spieljahr, sofern eine solche gemeldet wird.

(8) Die Spielgemeinschaft (Nachwuchs) wird jedem der beteiligten Vereine für die Erfüllung des Nachwuchssolls lt. § 46(2) angerechnet, der mit mindestens sechs Spielern in der Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnimmt.

(9) Wird eine Spielgemeinschaft Staffelsieger, so kann der federführende Verein ein bestehendes Aufstiegsrecht entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft wahrnehmen. Will ein Verein, der mit einer eigenständigen Mannschaft Staffelsieger geworden ist, im folgenden Spieljahr in dieser Altersklasse eine Spielgemeinschaft bilden, so kann er ein bestehendes Aufstiegsrecht nur wahrnehmen, wenn er in der Spielgemeinschaft die Federführung übernimmt.

(10) Wird eine Spielgemeinschaft Kreispokalsieger, so kann der federführende Verein im Folgejahr an Spielen um den Landespokal entweder mit einer eigenständigen oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen. Will ein Verein, der mit einer eigenständigen Mannschaft Kreispokalsieger geworden ist, im folgenden Spieljahr in dieser Altersklasse eine Spielgemeinschaft bilden, so kann er an den Spielen um den Landespokal nur teilnehmen, wenn er in der Spielgemeinschaft die Federführung übernimmt.

§ 71 Spielgemeinschaften für Frauen, Juniorinnen und Junioren

Entfällt mit Änderung zum 01.07.2026.

Die vorliegende Fassung der Spielordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft.